

Drucksache Nr. 21 /2005

Material für die Sitzung der Ratversammlung am 23. Juni 2005

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Ehrung eines Ratsmitglieds

A) Erläuterungen

Ratsherr Joachim Scheidler gehört der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe bereits seit 1970 an und kann auf eine 35 jährige Mitgliedschaft zurückblicken.

Ratsherr Scheidler soll für seine langjährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt werden.

Drucksache Nr.: 22/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Kostenloses Parken auf den städtischen Parkplätzen an Samstagen

A) Erläuterungen

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Itzehoer Einzelhandels hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe in ihrer Sitzung am 22.04.2004 das kostenlose Parken auf den städtischen bewirtschafteten Parkplätzen an Samstagen beschlossen. Die Aktion war probeweise auf ein Jahr befristet.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.04.05 den Probezeitraum um zwei Monate verlängert. Darüber hinaus war die Verwaltung beauftragt, neben den noch nötigen Auswertungen des Probezeitraumes mit den Betreibern des ÖPNV-Busnetzes Möglichkeiten einer für alle kostenlosen Busnutzung an Samstagen zu prüfen. Die Ergebnisse sollten insbesondere hinsichtlich möglicher Durchführungsmodalitäten und damit einhergehender Kosten im Rahmen der Auswertung des Probezeitraumes vorgelegt werden.

Auf der Basis der bisherigen Auswertungen und Stellungnahmen haben zwischenzeitlich Wirtschafts- und der Finanzausschuss in ihren jüngsten Sitzungen empfohlen, das kostenlose Parken an Samstagen auf den städtischen Parkplätzen unbefristet weiterzuführen, mit der weiteren Vorgabe dass bis zum 01.11.05:

- die Verwaltung alle beteiligten Gruppen (Selbstverwaltung, Verwaltung, Stadtmarketing, Einzelhandel, Stadtwerke und auch Bauhof) zu einer Abstimmungsrunde einladen soll,

- ein gemeinsames chronologisches Marketing- und Handlungskonzept zu entwerfen ist, das insbesondere den Handel verpflichtend einbindet und

- Kontrollinstrumente entwickelt werden, die es ermöglichen, während des laufenden Betriebs regelmäßig valide Kennzahlen zu liefern.

Die Einnahmeübersichten der Stadt als Grundlage einer Auswertung ergaben für die entsprechenden Vergleichszeiträume eine Mehreinnahme von rd. 1.000 €. Der in der Finanzausschusssitzung am 11.04.05 mitgeteilte vorläufige Einnahmeverlust von 7.600 € beruhte auf einem Übertragungsfehler aus der Einnahmedatei.

Eine plausible Erklärung für die Mehreinnahme war nicht auszumachen. Es wird vermutet, dass trotz gekennzeichneter Parkscheinautomaten und beschilderter Parkplätze, an Samstagen Tickets gezogen worden sind.

Die Einnahmen ergeben sich aus den wöchentlichen Leerungen der Parkscheinautomaten. Gravierende Unterschiede der einzelnen Wochenleerungen innerhalb der Vergleichszeiträume konnten nicht festgestellt werden. Ausfallzeiten der Parkscheinautomaten durch Defekte oder Baumaßnahmen im Bereich bewirtschafteter Parkflächen erbrachten ebenfalls keine bemerkenswerten Einnahmeunterschiede.

Der Aufstellung der Stadtwerke sind Einnahmeverluste von rund 5.400 € in Parkhäusern und auf Parkpaletten in den Vergleichszeiträumen zu entnehmen. Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass eine künftige Beteiligung nur unter Sicherung der Finanzierung durch Stadt/Kaufmannschaft erfolgen kann.

Firma Karstadt beziffert ihre Einnahmeverluste für den Probezeitraum Mai bis Juli 2004 mit rund. 2.000 €. Eine erhöhte Kundenfrequenz während des Probezeitraumes bzw. ein Rückgang der Parkplatznutzer nach Ende des Probezeitraumes war dort nicht feststellbar.

Das Holstein-Center hat bisher keinerlei Aussagen zu Verlusten und künftigen Einschätzungen getroffen.

Die Polizei hat aus ihrer Sicht keine Auffälligkeiten oder berücksichtigungswerte Besonderheiten im Zusammenhang mit dem kostenlosen Parken festgestellt.

Die Stadtmanagement GmbH kommt zu dem Schluss, dass das kostenlose Parken an Samstagen für den Itzehoer Handel aber auch für das städtische Image sehr wichtig ist. Zur Durchsetzung gegenüber anderen Mittelzentren ist ein derartiges Instrument unerlässlich.

Um mit dem Betreiber des ÖPNV-Busnetzes Möglichkeiten einer kostenlosen Busnutzung an Samstagen zu prüfen, wurden die nachfolgenden Unternehmer der Buslinien im Kreisgebiet um Mitteilung gebeten, mit welchen Kosten pro Samstag für eine kostenfreie Busfahrt in und nach Itzehoe aus dem Kreisgebiet inkl. Rückfahrt zu rechnen wäre. Bei der Ermittlung der Werte waren die aktuellen Fahrgastzahlen zugrunde zu legen.

Busunternehmen	Anzahl der Linien	durchschnittl. erzielte Fahrpreise/ Samstag
die linie GmbH, Itzehoe	8	840,00 €
Fa. Rathje, Schenefeld	1	30,00 €
Lampe Reisen GmbH & Co. KG, Itz.	1	145,00 €
Ferdinand Voss, Holsten-Express	2	290,00 €
Autokraft GmbH, Meldorf	3	248,40 €
Gesamt:		1.553,40 €

Auf das Jahr hochgerechnet ergäbe sich ein Zuschussbedarf von rd. 80.000 €.

Der Sprecher des Zweckverbandes ÖPNV hat hierzu mitgeteilt, dass der ÖPNV sich an diesen Kosten nicht beteiligen kann.

Die Stadt Itzehoe als Mitglied des Zweckverbandes zahlt bereits jährliche Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs des ÖPNV. Für das Jahr 2005 wird ein Umlagebetrag von 172.000 € erhoben. In den Vorjahren lagen die Umlagebeträge zwischen 181.000 € und 279.000 €.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine kostenlose Nutzung der Busse an Samstagen nur bei Erhöhung des städtischen Umlagebetrages an den ÖPNV möglich. Ein finanzieller Spielraum hierfür wird aufgrund der angespannten finanziellen Situation jedoch nicht gesehen.

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt, das kostenlose Parken auf städtischen Parkplätzen an Samstagen unbefristet weiterzuführen, mit der weiteren Vorgabe dass bis zum 01.11.05:

- die Verwaltung alle beteiligten Gruppen (Selbstverwaltung, Verwaltung, Stadtmarketing, Einzelhandel, Stadtwerke und auch Bauhof) zu einer Abstimmungsrunde einladen soll,

- ein gemeinsames chronologisches Marketing- und Handlungskonzept zu entwerfen ist, das insbesondere den Handel verpflichtend einbindet und

- Kontrollinstrumente entwickelt werden, die es ermöglichen, während des laufenden Betriebs regelmäßig valide Kennzahlen zu liefern.

Stellungnahme der Stadtmanagement Itzehoe GmbH Beurteilung Kostenloses Parken in Itzehoe

A) Einleitung

Itzehoe verfügt über rund 4.000 innenstadtnahe Parkplätze und damit für ein Mittelzentrum über eine außergewöhnlich hohe Anzahl an öffentlichen Stellplätzen. So werden nach einer Studie des Landesverbandes des Bayrischen Einzelhandels e.V. bereits Städte mit einem Einwohner/Stellplatz-Verhältnis von 68:1 als besonders „positiv“ bewertet, wobei hier ausschließlich Stellplätze in einer Entfernung von bis zu 500m von der Fußgängerzone berücksichtigt wurden. In Itzehoe liegt dieses Verhältnis bei ca. 8,5:1(!). Vor dem Hintergrund der überdurchschnittlichen Zentralität (hohe Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland), die für Itzehoe in der jüngsten Einzelhandelsuntersuchung ermittelt wurde, handelt es sich hierbei um einen immens wichtigen Standortfaktor für die Einkaufsstadt Itzehoe.

In den folgenden Ausführungen soll das kostenlose Parken aus unterschiedlichen, die Themenbereiche der Stadtmanagement Itzehoe GmbH tangierend, Blickwinkeln betrachtet werden, um abschließend zu einem Fazit dieser Beurteilung zu gelangen.

a.) Stadtmarketing

Die Stadt Itzehoe verfügt mit der Entscheidungsgewalt hinsichtlich der Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes über eines der wichtigsten (Stadt-)Marketinginstrumente (hier: Preispolitik). Die Tatsache, dass die Parkgebühren seitens der Selbstverwaltung aktiv gestaltet werden, wird im Sinne eines umfassenden Stadtmarketings außerordentlich begrüßt. Soll Stadtmarketing in Itzehoe ernsthaft betrieben werden, so sind solche politischen Initiativen unabdingbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Marketinginstrumente (Preis, Produkt, Distribution und Kommunikation) in letzter Konsequenz von der Selbstverwaltung und Verwaltung getragen, bzw. mit umgesetzt werden müssen.

Im Sinne einer Leitbildentwicklung, Abgrenzung der Stadt von benachbarten Mittelzentren und Positionierung der Stadt Itzehoe als Einkaufsstadt, ist die Initiative „kostenloses Parken“ neben der Installation des Parkleitsystems die mit Abstand wertvollste und viel versprechende Marketingeinzelmaßnahme die seit bestehen des Stadtmarketinggedanken seitens der Selbstverwaltung initiiert und finanziert wurde. Kostenloses Parken ist von diesem Standpunkt aus als absoluter Imagegewinn für den Wirtschaftsstandort Itzehoe zu betrachten. Bei aller Zustimmung hinsichtlich dieser Maßnahme darf man allerdings zwei Aspekte nicht unberücksichtigt lassen:

- Positive Imagegenerierung für eine Stadt ist immer ein sehr langfristiger Prozess, dessen Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und der letztendlich durch alle in Erscheinung tretende Gesellschaftsgruppen einer Stadt geprägt wird.
- Kostenloses Parken ist ein Zusatznutzen. Die notwendigen Investitionen der alleinigen Bewerbung eines Zusatznutzens steht im keinen Verhältnis zu den dadurch entstehenden Chancen. Vereinfacht dargestellt kann man behaupten, dass kaum jemand den Weg aus beispielsweise Elmshorn nach Itzehoe finden wird, nur weil er hier sein Fahrzeug kostenlos abstellen kann. Der Umkehrschluss hieraus ist die Notwendigkeit, kostenloses Parken immer im Zusammenhang mit dem Hauptnutzen „Einkaufen“ zu kommunizieren. Derartige Werbemittel (z.B. Einkaufsführer mit Parkplatzübersichten) sind für Zeiträume von mindestens vier Jahren auszulegen und außerdem sehr kostenintensiv, aber dennoch bereits in der Planung der Stadtmanagement Itzehoe GmbH. Für die Aufnahme der Werbeaussage „kostenloses Parken“ in derartige Werbemittel muss im Sinne einer

Aktualitätssicherheit ein solches Projekt aber unbefristet sein, um letztendlich negative Wahrnehmungen durch den Adressaten zu vermeiden.

Werbepotential besteht zweifelsohne in der sehr viel intensiveren Einbindung der werbetreibenden Unternehmen, die ihrerseits die Möglichkeit haben, den Zusatznutzen „Freiparken“ in ihre Hauptangebote einfließen zu lassen. Allerdings muss auch hier beachtet werden, dass

- z.B. Zeitungsanzeigen in der Tagespresse spätestens zwei Tage nach Erscheinung inaktuell/wirkungslos sind, entsprechende Anzeigen also nur freitags und sonnabends sinnvoll sind
- der Einzelhandel über die entsprechenden Gremien, wie z.B. den Einzelhändlerstammtisch, bereits in der Planungsphase eines solchen Projektes involviert werden muss. Nach Möglichkeit in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Integration der Werbeaussage in deren eigenen Werbeauftritt angehalten werden.
- kostenlose Zusatznutzen, -angebote und Serviceleistungen sehr schnell vom Konsumenten „gelernt“, aber nur sehr langsam wieder vergessen werden. Daher wäre es der Sache äußerst dienlich, wenn das Angebot „kostenloses Parken“ ohne zeitliches Limit kommuniziert werden könnte.



Beispiel Beschilderung aus Pforzheim

Da bereits Ende der 1990er Jahre diverse Städte aus Stadtmarketingüberlegungen und zur aktiven Wirtschaftsförderung kostenloses Parken in ihrem Einzugsbereich eingeführt haben, eignet eine solche Initiative nicht für eine lang anhaltende und vor allem überregionale redaktionelle Beachtung.

Sehr wichtig erscheint außerdem eine ausreichende Beschilderung der betroffenen Parkplätze, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass die an den Automaten angebrachten Aufkleber zwar viel zur Kommunikation der Initiative beigetragen haben, viele Autofahrer aber aus Gewohnheit umgehend Geld in die Automaten geworfen haben, ohne die Aufkleber zu lesen.

Es steht außer Frage, dass eine Beschilderung der Parkflächen kostenintensiv ist und nur dann lohnend ist, wenn die Initiative zeitlich unbefristet ist.

Sollte die Ratsversammlung unbefristetes kostenloses Parken an Sonnabenden beschließen, kann seitens der Stadtmanagement Itzehoe GmbH versichert werden, dass die Gesellschaft sich um die Finanzierung derartiger Schilder bemühen wird.

b.) Stadtentwicklung

Insbesondere bei der derzeitigen Stadtentwicklung, die bei rückläufigen Handelsumsätzen von einem Zuwachs an Einzelhandelsflächen in der Stadtperipherie geprägt ist, stellt kostenloses Parken auf den innenstadtnahen Stellflächen einen nicht zu unterschätzenden Nachteilsausgleich für den Itzehoer Innenstadthandel da. So ist einer der größten Vorteile des Einzelhandels in den Stadtrandgebieten die gute Erreichbarkeit in Verbindung mit dem großen und vor allem kostenlosen Parkangebot. Diese Schieflage bei den Wettbewerbsbedingungen zwischen Innenstadt und Stadtrand wird durch das Parkleitsystem, dem großen Angebot an innerstädtischen Stellflächen und dem kostenlosen Parken an Sonnabenden zumindest abgefedert.

c.) Parkraummanagement

Parkgebühren haben in erster Linie eine Steuerungsfunktion innerhalb eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes. Demnach soll mit der Höhe der Gebühr der im Normalfall vorhandene Parkdruck gemildert werden. Man spricht von einem Parkdruck, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze generell nicht der täglichen Nachfrage nach Kfz-Stellplätzen entspricht, das „Gut“ Stellplatz also grundsätzlich knapp ist. Parkgebühren werden in diesem Fall erhoben, um die Häufigkeit der Platzbelegung pro Zeiteinheit zu steigern bzw. um möglichst vielen Besuchern der (Innen-)Stadt, eine, wenn auch zeitlich begrenzte, Parkmöglichkeit zu gewähren. Bei einem entsprechenden Parkdruck tragen Gebühren außerdem somit dazu bei, den Parksuchverkehr zu verringern.

Es liegen der Stadtmanagement Itzehoe GmbH keine Zahlen zur Auslastung des öffentlichen Parkraumes vor und es ist nicht bekannt, ob derartige Daten jemals erhoben worden sind. Das beachtenswerte Verhältnis von 8,5 Einwohnern auf einen PKW-Stellplatz lässt allerdings die Aussage zu, dass in Itzehoe generell kein Parkdruck herrscht! Außerdem lässt sich annehmen, dass durch das Vorhandensein eines Parkleitsystems, das den auswärtigen Besucher auch im jetzigen Zustand zumindest die Lage der öffentlichen Stellplätze anzeigt, keinen ausgeprägten Parksuchverkehr gibt, sieht man einmal von veranstaltungsbedingten Spitzenzeiten ab.

Allein diese beiden Faktoren sprechen gegen eine Gebührenerhebung auf öffentlichen Stellplätzen in Itzehoe – immer vorausgesetzt, eine derartige Bepreisung dient einem Parkraummanagement und nicht dem finanziellen Ausgleich öffentlicher Kassen.

d.) Einzelhandel/Kaufmannschaft

Die Forderung der öffentlichen Hand an die privatwirtschaftlichen Einheiten innerhalb der Stadt, ihre betriebseigenen Stellflächen an Sonnabenden ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, ist auf dem ersten Blick logisch und konsequent. Tatsächlich aber existiert auf den Parkflächen des Holstein-Centers und dem Parkplatz der Fa. Karstadt ein erheblicher Parkdruck. D.h. diese Parkflächen werden gerade an Sonnabenden sehr viel häufiger aufgesucht, als Parkplätze zur Verfügung stehen, ohne dass entsprechende Ausweichflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Kostenlos Parken hat hier zu einer Dauerbelegung der begrenzten Kapazitäten geführt. Es liegt die Befürchtung nahe, dass sich bei einer dauerhaften Belegung der zur Verfügung stehenden Stellflächen und geringer Umschlaghäufigkeit Frequenzabbrüche einstellen werden.

Eine Ende des Monats April 2005 bei den Einzelhändlern der Itzehoer Innenstadt durchgeführte Befragung ergab folgendes Ergebnis:

1. Wie bewerten Sie den Einfluss des kostenfreien Parkens auf Ihr „Samstag-Geschäft“?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Sehr positiv	8	21,05
Positiv	9	23,08
Keinen Einfluss	21	55,26
Negativ	0	0
Sehr negativ	0	0

Kommentierung des Ergebnisses zu Frage 1:

Insgesamt 44,74 % der Antwortenden gaben an, dass kostenloses Parken direkte positive Einflüsse auf Ihren Umsatz an den Sonnabenden hatte. Es ist zu erwarten, dass bei einer Verlängerung der Initiative und ggf. sogar Ausweitung auf weitere Wochentage die Anzahl der Händler mit einem verbesserten Umsatz an den entsprechenden Tagen steigt.

2a. Für wie wichtig erachten Sie eine solche Initiative, für das Image der Stadt Itzehoe als Einkaufsstadt?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Sehr wichtig	21	55,26
Wichtig	13	34,21
Keinen Einfluss	3	7,89
unwichtig	1	2,63

2b. Für wie wichtig erachten Sie eine solche Initiative, für den Itzehoer Handel?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Sehr wichtig	21	55,26
Wichtig	13	34,21
Keinen Einfluss	4	10,53
unwichtig	0	0

3. Bisher ist keine Institutionalisierung des „kostenlosen Sonnabend-Parkens“ geplant. Wie würden Sie es beurteilen, wenn dieses Projekt eingestellt wird?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Sehr negativ	12	31,58
Negativ	20	52,63
Unwichtig	3	7,89
Keine Meinung	3	7,89

Kommentierung der Ergebnisse zu den Fragen 2a, 2b und 3:

Beinahe 90%(!) der Händler sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der Kommunikation Itzehoes als Einkaufsstadt und dem kostenlosen Parken. Ebenso viele Händler stufen eine solche Initiative als mindestens wichtig für den Itzehoer Handel ein. Entsprechend fällt das Ergebnis bei der Frage nach einer möglichen Abschaffung der Initiative aus, so dass knapp 85% es als negativ bezeichnen würden, wenn es kein kostenloses Parken mehr gibt.

4. Sofern Sie mit Ihren Kunden über diese Initiative gesprochen haben, welche Kunden-Äußerungen haben Sie diesbezüglich aufgenommen?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Positive Äußerungen	13	92,86
Negative Äußerungen	1	7,14

Kommentierung des Ergebnisses zu Frage 4:

Immerhin knapp 40% der Antwortenden gaben an, sich mit Ihren Kunden über das kostenlose Parken unterhalten zu haben. Dabei wurden fast ausschließlich nur positive Äußerungen von den Kunden vernommen.

5. „Kostenloses Parken an Sonnabenden in Itzehoe“ ist eine eindeutige Werbeaussage für Ihren Standort. Haben Sie diese Aussage in Ihrem Werbeauftritt bisher genutzt?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Ja	18	47,37
a. Zeitungsanzeigen	2	5,26
b. Eigene Prospekte	1	2,63
c. Kundengespräche	12	31,58
d. Sonstiges	3	7,89
Nein	20	52,63
a. weil nicht werbetreibend	4	10,53
b. Werbung zentral gesteuert wird	3	7,89
c. Kostenloses Parken keinen Umsatzeinfluss hat	1	2,63
d. Kostenloses Parken befristet ist	1	2,63
e. keine Angabe	11	28,95

6. Sofern Sie zu den werbetreibenden Unternehmen (Zeitungsanzeigen, Prospekte, sonstige Medienwerbung) gehören, wären Sie bereit, das „kostenlose Parken“ zukünftig (verstärkt) in Ihren Werbeauftritt zu integrieren?		
Ausprägung	Anzahl der Nennungen	Prozent
Ja	12	31,58
Nein	11	28,95
Keine Angabe	15	39,47

Kommentierung der Ergebnisse zu den Fragen 5 und 6:

Wie bereits weiter oben erwähnt, steckt in der Möglichkeit, kostenloses Parken durch die werbetreibenden Unternehmen zu kommunizieren noch ein hohes Potential, dass durch konkrete und intensive Einbindung der einzelnen Unternehmen ausgeschöpft werden kann. Folgt man den gemachten Bemerkungen zu dieser Frage, so wird noch einmal die Wichtigkeit einer unbefristeten Aktion deutlich. So gaben einige Händler an, kostenloses Parken nicht im ihren Werbeauftritt zu berücksichtigen, weil diese Aktion zeitlich begrenzt sei.

e.) Fazit

Insgesamt wird durch o.g. Aussagen deutlich, wie wichtig kostenloses Parken für den Itzehoer Handel, aber auch für das Image der gesamten Stadt Itzehoe ist. Möchte man ernsthaft Itzehoe als Einkaufsstadt (re-)positionieren, so sind derartige Instrumente im Wettbewerb der Städte unerlässlich, sofern man sich tatsächlich gegen die benachbarten Mittelzentren durchsetzen möchte.

Seitens der Stadtmanagement Itzehoe GmbH wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Das kostenlose Sonnabend Parken zum 01. November als unbefristet deklariert werden. Die Zwischenzeit sollte genutzt werden um,

- alle beteiligten Gruppen (Selbstverwaltung, Verwaltung, Stadtmarketing, Einzelhandel, Stadtwerke und auch Bauhof) zu einer Abstimmungsrunde einzuladen
- ein gemeinsames, chronologisches Marketing- und Handlungskonzept zu entwerfen, dass insbesondere den Handel verpflichtend einbindet
- Kontrollinstrumente zu entwickeln, die es ermöglichen während des laufenden Betriebes regelmäßig valide Kennzahlen zu liefern.

Gez.

Hauke Rathjen

Stadtmanagement Itzehoe GmbH

Geschäftsführung

Kirchenstraße 2

D-25524 Itzehoe

Tel.: +49 4821 5800

Fax.: +49 4821 67206

Mail: Stadtmanagement@Itzehoe.de

URL.: Stadtmanagement.info

In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand von „Wir für Itzehoe e.V.“.

Drucksache Nr. 23/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23. Juni 2005

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2005 einschließlich Beratung und Beschlussfassung über den I. Nachtragshaushaltsplan 2005

A) Erläuterungen:

Aufgrund der sich im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2005 ergebenden bzw. sich abzeichnenden finanziellen Veränderungen ist der Erlass einer I. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 80 der Gemeindeordnung erforderlich.

Insbesondere die vom Kreistag des Kreises Steinburg am 21.04.2005 beschlossene Erhöhung der Kreisumlage, die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, der Wegfall des Gemeindeanteils an der Sozialhilfe sowie erwartete Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer haben zu wesentlichen Veränderungen der Einnahme- und Ausgabehaushaltsansätze geführt.

Darüber hinaus sind die Ämter und Abteilungen mit Rundschreiben vom 06.04.2005 aufgefordert worden, erhebliche und notwendige Veränderungen der Haushaltsansätze zu melden. Hieraus ergaben sich noch einige neue Maßnahmen des Vermögenshaushaltes bzw. das Erfordernis, Ansätze, z. B. aufgrund veränderter Förderungsmodalitäten, zu korrigieren.

Nachstehend sind die wesentlichen erheblichen Veränderungen des I. Nachtrages 2005 aufgeführt:

Verwaltungshaushalt

Personalkostenerstattung vom Kreis (ARGE)	+ 413.200,00 EUR
Gewinnabführung Stadtwerke	+ 283.400,00 EUR
Gewerbesteuer	+ 1.000.000,00 EUR
Zuführung vom Vermögenshaushalt	- 256.000,00 EUR
Gemeindeanteil Sozialhilfe	- 1.280.000,00 EUR
Kosten für Unterkunft und Heizung (Zuweisung an den Kreis)	+ 350.000,00 EUR
Gewerbesteuerumlage	+ 307.500,00 EUR
Kreisumlage	+ 801.100,00 EUR
Zuführung zum Vermögenshaushalt	+ 73.100,00 EUR

Vermögenshaushalt

Zuweisungen des Landes (Schulbausanierung)	- 96.000,00 EUR
Zuweisung des Bundes (Stadtumbau West)	+ 106.500,00 EUR
Zuweisung des Landes (Stadtumbau West)	+ 142.900,00 EUR
Baukosten Personenaufzug Realschule am Lehmwohld	+ 108.000,00 EUR
Zuschuss an Sanierungsträger (Stadtumbau West)	+ 209.400,00 EUR
Baukosten Ausbau Langer Peter/Juliengardeweg	+ 110.500,00 EUR
Zuweisung des Landes (Deckensanierung Kremper Weg)	- 90.300,00 EUR
Baukosten (Deckensanierung Kremper Weg)	- 94.000,00 EUR
Baukosten Hallengebäude Baubetriebshof	+ 100.000,00 EUR
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	- 256.000,00 EUR

Insgesamt stellen sich die aus dem vorgelegten Entwurf des I. Nachtragshaushaltes 2005 ergebenden Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben in der Übersicht wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt

Mehreinnahmen	1.456.800,00 EUR
Bisherige Gesamteinnahmen	40.449.900,00 EUR
Neue Gesamteinnahmen	41.906.700,00 EUR

Mehrausgaben	405.300,00 EUR
Bisherige Gesamtausgaben	41.501.400,00 EUR
Neue Gesamtausgaben	41.906.700,00 EUR

Fehlbedarf bisher	1.051.500,00 EUR
Fehlbedarf neu	0,00 EUR

Vermögenshaushalt

Mehreinnahmen	1.242.400,00 EUR
Bisherige Gesamteinnahmen	7.744.500,00 EUR
Neue Gesamteinnahmen	8.986.900,00 EUR

Mehrausgaben	1.242.400,00 EUR
Bisherige Gesamtausgaben	7.744.500,00 EUR
Neue Gesamtausgaben	8.986.900,00 EUR

Fehlbedarf neu	0,00 EUR
-----------------------	-----------------

Durch den I. Nachtragshaushalt 2005 kann erfreulicherweise ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes erreicht werden. Obwohl einige neue Investitionsmaßnahmen in den Vermögenshaushalt aufgenommen wurden ist es gelungen, die geplante Kreditaufnahme um 6.000,00 EUR von bisher 2.841.900,00 EUR auf nunmehr 2.835.900,00 EUR zu reduzieren.

Die wesentlichen Veränderungen, die Entwicklung einiger finanzwirtschaftlicher Kennzahlen sowie eine abschließende Gesamtbewertung können dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht zum I. Nachtragshaushalt 2005 entnommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass – auch aufgrund einiger Unwägbarkeiten (Hartz IV, Gewerbesteuer) im Herbst ein II. Nachtragshaushalt zu verabschieden sein wird.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2005 – TOP 8 – mit der Angelegenheit befasst und der Ratsversammlung den nachstehenden Beschlussvorschlag empfohlen.

Eine Beschlussempfehlung bezüglich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Neubau eines Hallengebäudes auf dem Baubetriebshof (100.000,00 EUR) wurde zurückgestellt und soll in der Sitzung am 20.06.2005 abgegeben werden. Da damit zu rechnen ist, dass diese Auswirkungen auf den I. Nachtragshaushalt haben wird (Kauf/Miete), soll ein Vorschlag für die haushaltmäßige Berücksichtigung mittels Tischvorlage unterbreitet werden. Dieses wird voraussichtlich auch gelten für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Bundestagswahl.

2. Ferner wird der I. Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2005 entsprechend der Empfehlungen des Finanzausschusses vom 23.05.2005 und 20.06.2005 beschlossen.

Drucksache Nr.24/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23. Juni 2005

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds der Stadtmanagement Itzehoe GmbH

A) Erläuterungen:

Frau Anne-Luise Rühlmann wurde auf Vorschlag der IBF-Fraktion in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung am 10. April 2003 zum Mitglied im Beirat der Stadtmanagement Itzehoe GmbH bestellt.

Frau Rühlmann hat nunmehr mitgeteilt, dass sie nicht mehr Mitglied im Itzehoer Bürgerforum ist und dass sie deshalb ihre Tätigkeit im Beirat der Stadtmanagement Itzehoe GmbH beendet.

Gemäß § 12 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus zwölf Personen, von denen die Stadt Itzehoe vier stellt.

Der frei gewordenen Sitz im Beirat kann neu besetzt werden.

Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 39 GO.

B) Beschlussvorschlag:

Die IBF-Fraktion hat als neues Mitglied im Beirat

Herrn Heiko Peters, Karolinger Str. 15 in Itzehoe

vorgeschlagen.

Drucksache Nr. 25/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entgeltordnung Städt. Kindertagesstätte Sude-West hier: Anpassung an flexiblere Nutzungszeiten

A) Erläuterungen:

Die erhöhte Nachfrage nach flexiblen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten (Kitas) hat zugleich mit der zurückgehenden Auslastung der Ganztagsgruppe und der Teilzeitgruppe (6-Stunden-Betreuung) in der KiTa Sude-West im Kinder- und Jugendbüro zu der Überlegung geführt, die Benutzungs- und damit auch die Entgeltordnung anzupassen. Seitens mehrerer Eltern wird eine zwei- oder dreitägige Betreuung von mehr als 4 Stunden je nach Zeitaufwand für die jeweilige berufliche Tätigkeit der Eltern/des Elternteils gewünscht, wobei es in diesem Falle bisher lediglich die Möglichkeit der Belegung eines Ganztagsplatzes für die gesamte Woche gab. Da die Betreuung jedoch nicht an allen Tagen benötigt wird, ist dies für die Eltern oft zu teuer.

Bisher war es aufgrund der Festlegung in der Entgeltordnung der KiTa nur möglich einen Platz zu belegen, auf dem das Kind die ganze Woche über an fünf Tagen betreut wird. Mit der in der Anlage vorgeschlagenen neuen Regelung ist es dann auch möglich, lediglich einzelne Tage oder auch an weniger als fünf Vor- oder Nachmittagen eine Betreuung zu bekommen.

Die Anmeldungen für die Ganztagsgruppe in Sude-West sind zum nächsten Kindergartenjahr (2005/2006) rückläufig, so dass Kapazitäten für diese Form der Betreuung frei werden. Gleichzeitig kann damit auf die Situation derjenigen Eltern eingegangen werden, die aus finanziellen Gründen keine fünftägige Ganztagsbetreuung wählen und die aber gleichzeitig hinsichtlich ihrer Arbeitszeiten flexibel bleiben müssen.

Die Benutzungsordnung enthält keine Regelungen, die eine solche Nutzung ausschließen. Festgeschrieben ist dort vielmehr, dass sich das Leistungsangebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll. Dem würde die Stadt Itzehoe mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Betreuungsangebotes Rechnung tragen.

Eine Änderung der Benutzungsordnung ist somit nicht erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Entgeltordnung insoweit anzupassen, als dass die Stundensätze für die bisher angebotene Betreuung zwar erhalten bleiben, jedoch anstelle der Bezeichnung „Vormittagsbetreuung 4 h“ oder „Ganztagsbetreuung 8 h“ lediglich ein Stundensatz pro Woche angegeben wird, für den der jeweilige Betrag dann gilt und der keinen Bezug mehr auf die Tageszeit der Betreuung nimmt.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für eine flexible Betreuung wird der Stundensatz für 20 Wochenstunden sein (5,15 €/Stunde).

Bei einer Entscheidung der Eltern für eine Betreuung in der bisherigen Form bleibt die Staffelung der Entgelttabelle erhalten; es ergibt sich weiterhin eine Einsparung für die Eltern durch den niedrigeren Stundensatz bei höherer Stundenzahl.

Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Die in der Entgeltordnung geänderten bzw. zugefügten Passagen sind **fett** gedruckt.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>	nein
Anstieg der Einnahmen über Elternbeiträge bei HHSt. 46420.1100 durch optimale Auslastung der KiTa; der Betrag ist jedoch derzeit nicht errechenbar				

Der Jugend- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 06.08.2005 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt der Ratsversammlung einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt, die Entgeltordnung wie in der Anlage dargestellt zu ändern.

Entwurf

ENTGELTORDNUNG für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe

§1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Sude-West werden nach §25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West geregelt.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West entsteht die Entgeltspflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

§3 Höhe der Entgelte

1. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt **für eine wöchentliche Betreuungszeit von**

20 Std	103,00 €
25 Std	118,00 €
30 Std	134,00 €
40 Std	165,00 €
50 Std	185,00 €

zusätzl. **tägl.** Früh-/Spätdienst (nicht in der obigen Betreuung mit enthalten) 25,00
€/Std./Monat

12,00

€/½Std./Monat

oder: 10er Karte für ½ std. Früh-Spätdienst 12,00 €

Verpflegung (Abrechnung pro Mahlzeit) 2,80 €

Um eine flexible Betreuung gewährleisten zu können, wird für von der

regelmäßigen Betreuung an fünf Tagen/Woche abweichende Betreuungszeiten der Satz für eine 20-h-Betreuung/Woche; somit ein Stundensatz von 5,15 € als Berechnungsgrundlage festgelegt.

Im Rahmen der Öffnungszeiten sind alle Stundenzahlen grundsätzlich möglich, die Mindestbetreuungszeit beträgt jedoch regelmäßig 20h/Woche.

3. Ist die Entrichtung der Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. §90 Abs. 3 KJHG und §25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt nach Maßgabe des §90 Abs. 4 KJHG in Verbindung mit §5 der Richtlinien des Kreises Steinburg zur finanziellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.03.93.

§4

Besondere Ermäßigung der Entgelte

Ist die Entrichtung des Entgeltes trotz Ermäßigung nach §25 Abs. 3 KiTaG nicht möglich, so können die Erziehungsberechtigten beim Träger der Kindertagesstätte Sude-West einen Antrag auf weitere Entgeltermäßigung, ggf. Entgelterlass stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§5

Ende der Entgeltpflicht

1. Die Entgeltpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die entsprechende Regelung in der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West verwiesen.

§6

Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte Sude-West aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung wird die Entgeltordnung vom 01. August 2004 außer Kraft gesetzt.

Itzehoe, 30.05.2005

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Gez.
Blaschke

Drucksache Nr. 26/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23. Juni 2005

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Juli 1994

hier: V. Nachtragsatzung

A) Erläuterungen:

Aufgrund der mit Wirkung vom 17.11.2004 ergangenen 7. Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1996, der Aufhebung der Baumschutzsatzung und infolge des Inkrafttretens einer Entgeltordnung für das Gemeinsame Archiv ist es erforderlich geworden, die Verwaltungsgebührensatzung zu aktualisieren. Es wurde zudem angeregt, einen Paragraphen, der das Themengebiet des Datenschutzes behandelt, einzufügen. Die Aktualisierung der Gebührentabelle als Anlage der Verwaltungsgebührensatzung ist ebenfalls erforderlich geworden. Im Folgenden werden die Änderungen und Ergänzungen dargestellt und erläutert:

§ 2 Abs. 1 k) der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung des IV. Nachtrags weist auf die Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen nach der Baumschutzsatzung hin. Durch Aufhebung der Baumschutzsatzung entfällt dieser Absatz.

Der Katalog der gebührenfreien Leistungen des § 2 Abs.1 wird zur Vervollständigung um nachfolgend ausgeführte Leistungen erweitert: § 2 Abs. 1 k enthält künftig die „gebührenfreien Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen“.

§ 2 Abs. 3 der Verwaltungsgebührensatzung entfällt, da die an dieser Stelle aufgeführte Kostenermäßigung bei Kopien für einen bestimmten Personenkreis in die Entgeltordnung des Archivs aufgenommen wurde. Aus diesem Grund entfällt in der Gebührentabelle (a. F.) die Ziffer 3 teilweise und die Ziffer 21 vollständig.

Es wurde empfohlen, das Thema „Datenschutz“ in die Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen. Durch Aufnahme des Datenschutzparagraphen wird § 8 (Inkrafttreten) der Verwaltungsgebührensatzung in Fassung des IV. Nachtrages zu § 9. § 8 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.“

Infolge der am 17.11.2004 ergangenen 7. Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.06.1996 sind die nachfolgend dargestellten Änderungen im § 3 (Gebührenbefreiung) erforderlich:

- 1.) Die Worte „eine Bescheinigung des Finanzamts“ im § 3 Absatz 1 b) 2. Halbsatz werden ersetzt durch die Worte „einen Beleg des Finanzamtes“.
- 2.) Die Fassung des § 3 Absatz 2 „Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen“ wird ergänzt um die Worte „oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen“.

Die die Gebührentabelle betreffen Änderungen wurden zum Anlass genommen, diese zur Herstellung einer optimalen Transparenz in ihrer Struktur neu zu gestalten. Demzufolge wurde eine Unterteilung der Verwaltungsgebühren in

I. Gemeinsame Gebühren aller Ämter und der Stadtentwässerung Itzehoe, soweit nicht anders bestimmt

II. Gebühren der Ämter und Abteilungen sowie der Stadtentwässerung Itzehoe

vorgenommen.

Durch die Aufgliederung in Ämter und Abteilungen ist beabsichtigt, eine höhere Transparenz zu erzeugen und hierdurch bessere Überprüfungsmöglichkeiten durch das Amt und damit eine höhere Aktualität herbeizuführen.

Folgende Änderungen der Gebührentabelle sind erforderlich:

- Ziffer 1 der Gebührentabelle (a. F.) behandelt die Gebührenhöhe für Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse. Zur besseren Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürgern wird künftig, wie nachfolgend dargestellt, eine klare Unterteilung vorgenommen, so dass Ziffer 1. die Gebührenhöhe für Beglaubigungen und Ziffer 2. die Gebühren für Bescheinigungen, Zeugnisse umfasst. Ergänzend wird unter Ziffer 1.1. (n. F.) der Gebührentatbestand „Beglaubigung von Unterschriften je Einzelfall 2,00 €“ erläuternd aufgeführt. Ziffer 1.2. (n. F.) führt künftig die „Beglaubigung von Schriftstücken, Zeugnissen, Abschriften, etc. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €“ explizit auf, wobei künftig auf eine spezielle Verwaltungsgebühr für die Beglaubigung von Schulzeugnissen verzichtet wird.

1. Beglaubigung

- 1.1. von Unterschriften je Einzelfall 2,00 €
- 1.2. von Schriftstücken, Zeugnissen, Abschriften, etc., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €
- 1.3. Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu 10,00 €

2. Bescheinigungen, Zeugnisse 2,00 €

Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu 10,00 €

- Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die im Rahmen der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand anzuwendenden Stundensätze für Personalkosten wie folgt neu festgesetzt:

a) Mittlerer Dienst	48,00 €	(bisher: 47,00 €)
b) Gehobener Dienst	58,00 €	(bisher: 57,00 €)
c) Höherer Dienst	77,00 €	(bisher: 74,00 €)

Die Gebührensätze sind unter der neuen Gebührenziffer 7 dargestellt.

- Da der Gebührenkatalog die Fertigung einer Fotokopie im Format DIN A3 bisweilen nicht enthält, ist die entsprechende Ergänzung vorzunehmen (siehe Ziffer 3). Für das Fertigen einer Kopie in diesem Format ist 1,00 € zu erheben.
- Es wurde festgestellt, dass der in der Ziffer 6 der Gebührentabelle (a. F.) aufgeführte Gebührenrahmen von 1,50 € – 7,50 €, der die Gebühren für Druckstücke von Orts-

satzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung umfasst, nicht ausreichend ist. Umfassende Druckstücke oder entwickelte Konzepte können bisweilen lediglich zum nicht kostendeckenden Betrag von 7,50 € ausgehändigt werden. Die Erweiterung des Gebührenrahmens auf 100,00 € ist daher dringend erforderlich. Zudem fallen in einigen Fällen nicht nur Kosten für die Vervielfältigung, sondern auch für die Beschaffung an, so dass der Textteil um die Worte „oder Beschaffung“ zu erweitern ist. Erläuternd sollte der Begriff „Konzepte“ in die Aufzählung aufgenommen werden, so dass derartig erstellte Werke oder beschaffte Werke, dessen Rechte bei der Stadt Itzehoe liegen, zweifelsfrei dieser Gebührensiffer (Ziffer 5 n. F.) zugeordnet werden können.

- Ziffer 6.1. und 6.2. (a. F.) bieten die Möglichkeit, die oben genannten Druckstücke in digitalisierter Form durch besonders kodierte Diskette oder besonders gebrannte CD-ROM für 2,50 € zusätzlich je Diskette oder für 5,00 € bis 10,00 € zusätzlich je CD-ROM zu erhalten. Da von dem Speichermedium Diskette kaum noch Gebrauch gemacht wird, ist an dieser Stelle die allgemeine Beschreibung „Digitalisierung von Daten, je Speichermedium 2,50 € - 10,00 €“ zu wählen, die grundsätzlich die Möglichkeit der Aushändigung digitaler Inhalte bietet. (siehe Gebührensiffer 5.2. n. F.)
- Bisweilen umfasst das Angebot der Digitalisierung ebenfalls die Pläne. Eine Digitalisierung von Plänen ist grundsätzlich möglich, eine Weitergabe an die Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht umsetzbar, da beispielsweise die Pläne der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, die u.a. bei der Stadt Itzehoe geführt werden, ausschließlich von der Stadtverwaltung Itzehoe und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Itzehoe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung genutzt werden dürfen. Die Veräußerung dieser Pläne obliegt dem Katasteramt. Pläne, die durch die Stadt Itzehoe erstellt werden, werden entweder als Fotokopie oder als Druckstück ausgehändigt. Die Fertigung von Druckstücken von Plänen ist daher in einer eigenen Gebührensiffer, hier der Ziffer 22 (n. F.), die dem Bauamt zuzuordnen ist, zuzuteilen. Der Gebührenrahmen, der nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung bemessen werden soll, beträgt 2,00 € - 25,00 €. Der Mindestbetrag von 2,00 € orientiert sich an dem Betrag, der für eine Fotokopie entrichtet werden muss; der Höchstbetrag von 25,00 € umfasst den maximalen Arbeits- und Materialaufwand.
- Ebenso werden unter der Ziffer 5.1. und 5.2. (a. F.) schriftliche Auskünfte auch zusätzlich auf o.g. digitalem Wege angeboten. Von dieser Möglichkeit wurde bisweilen kein Gebrauch gemacht. Es ist absehbar, dass auch künftig neuere Wege, beispielsweise die Übermittlung der Daten auf dem Mailwege, verwendet werden. Die Ziffern 5.1. und 5.2. der Gebührentabelle in der Fassung des IV. Nachtrages können somit entfallen.
- Aufgrund der Aufnahme von Teilen der Gebührensiffer 3 der a. F. (Zeitungskopien, soweit sie Geschenkzwecken dienen, je Seite 1,20 € und Zeitungskopien auf Spezialpapier (DIN A 3) für 1,70 €) sowie der Aufnahme der Gebührennummer 21 der a. F. (Fotoreproduktionen aus Archivbeständen je Auftrag 2,50 € zzgl. der Kosten für Filmmaterial und Entwicklung entsprechend den jeweiligen Tagespreisen des beauftragten Fotolabors. Für jeden Film wird ein neuer Auftrag benötigt) in die Entgeltordnung für das Gemeinsame Archiv, die am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, entfallen Ziffer 3 und Ziffer 21 im oben dargestellten Umfang. Die in Nr. 3 der Gebührentabelle dargestellten Gebühren für Fotokopien aus baurechtlichen Grundstücksakten in den jeweiligen Formaten sowie die Gebühr für die Fertigung einer übrigen Kopie werden der neuen Gebührentabelle an entsprechender Stelle zugeordnet.

- Die Erteilung von Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Abteilung Finanzen wurde bisweilen durch die allgemeine Gebührenziffer 1, die für die Erteilung einer Bescheinigung eine Gebühr in Höhe von 2,00 € vorsah, erfasst. Aufgrund der Unterteilung der Gebührentabelle in Ämter und Abteilungen wird von Seiten der Abteilung Finanzen angeregt, die Erteilung der Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung separat aufzuführen. Unter der neuen Gebührenziffer 16 wird somit eingefügt:
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 2,00 €
- Für die Feststellung aus Abgabekonten und Abgabenakten wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben (siehe Ziffer 14 a. F.). Die Arbeiten entsprechen von der Gebührenhöhe den erforderlichen Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken, für die eine Gebühr von 12,50 € für jede angefangene ½ Stunde festgesetzt ist. Es ist daher erforderlich, die Gebührenhöhe anzugleichen; für die Feststellung aus Abgabekonten und -akten sind künftig 12,50 € zu erheben. (siehe Ziffer 26 n. F.)
- Mit Erlass des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 04.02.2005 sind die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995, das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 sowie die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 außer Kraft getreten. Für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz werden gem. § 27 Abs. 3 BestattG von den Kreisen und Gemeinden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Darstellung der festgesetzten Kostenhöhe je Gebührentatbestand wird bei der Stadt Itzehoe durch die Aufnahme in die Verwaltungsgebührensatzung umgesetzt. Die Gebührenhöhen wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsverwaltung der Mittelstädte im Städtebund Schleswig-Holstein (ARGE) am 12.04.2005 erörtert und sind in Schleswig-Holstein vereinbarungsgemäß einheitlich wie folgt festzusetzen:

18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz -BestattG-) vom 04.02.2005 (GVObI. S. 70)

- 18.1.1. Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum 30,00 €
 - 18.1.2. Ausstellung eines Leichenpasses 15,00 €
 - 18.1.3. Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II) 50,00 € - 150,00 €
 - 18.1.4. Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist 30,00 €
 - 18.1.5. Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung 15,00 €
 - 18.1.6. Verlängerung/ Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist 30,00 €
 - 18.1.7. Genehmigung für private Bestattungsplätze 300,00 € - 500,00 €
 - 18.1.8. Ausgrabung/ Umbettung einer Leiche 50,00 €
- Digitale Bilder, die von Seiten der Stadt Itzehoe erstellt worden sind sowie Bilder, deren Rechte ebenfalls bei der Stadt Itzehoe liegen, werden in einem digitalen Bilderarchiv in der Abteilung IT gesammelt und verwaltet. Zunehmend erfolgen Anfragen mit der Bitte um Zusendung und Nutzung dieser Bilder z.B. für die Erstellung von privaten Internetseiten. Wie bereits auf Ergänzungsblatt Nr. 3 dargestellt, wird die Gebührenziffer 21 der a. F., die die Leistung „Fotoreproduktionen aus Archivbeständen (je Auftrag 2,50 € zzgl. der Kosten für Filmmaterial und Entwicklung entsprechend den jeweiligen Tagespreisen des beauftragten Fotolabors)“ enthält, in die Entgeltordnung des Archivs verlagert. Für Bilder, die im Bestand der Abteilung IT vorhanden sind, ist ein entsprechend modernisierter

Gebührentatbestand aufzunehmen, der sich an einem Gebührenrahmen orientiert.
Unter Gebührenziffer 12 (n. F.) wird daher eingefügt:

Digitales Bildwerk

12.1. je Bild	1,00 € bis 50,00 €
12.2. Digitalisierung, je Speichermedium	2,50 € bis 10,00 €

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2005 unter TOP 9 der Ratsversammlung einstimmig empfohlen, die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Juli 1994 zu beschließen.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt den Erlass der V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 19. Juli 1994.

**Satzung
der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 13. Juli 1994 in der Fassung des V. Nachtrags vom 00.00.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 00.00.2005 folgende V. Nachtragssatzung vom erlassen:

Artikel 1

1. Aufgrund der Aufhebung der Baumschutzsatzung entfällt § 2 Abs. 1 Buchst. k). § 2 Abs. 1 Buchstabe k) wird ersetzt durch folgende Fassung: „Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.“
2. § 2 Abs. 3 entfällt.
3. § 3 Abs. 1 b), 2. Halbsatz. Die Worte „eine Bescheinigung des Finanzamtes“ werden ersetzt durch die Worte „einen Beleg des Finanzamtes“.
4. § 3 Abs. 2 wird erweitert um die Worte „ oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen“.
5. Durch Aufnahme des Datenschutzparagraphen wird der bisherige § 8 (Inkrafttreten) zu § 9. § 8 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.“
6. Die Gebührentabelle als Anlage der Verwaltungsgebührensatzung enthält neben der Umgestaltung des Aufbaus der Gebührentabelle in „I. Gemeinsame Gebühren aller Ämter und der Stadtentwässerung Itzehoe“ und „II. Gebühren der Ämter und Abteilungen sowie der Stadtentwässerung Itzehoe“ folgende inhaltliche Änderungen und Ergänzungen:
 - 1. Beglaubigungen (bisher Ziffer 1)
 - 1.1. von Unterschriften je Einzelfall 2,00 €
 - 1.2. von Schriftstücken, Zeugnissen, Abschriften, etc. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €
 - 1.3. Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu 10,00 €
 - 2. Bescheinigungen, Zeugnisse 2,00 € (bisher Ziffer 1)
Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu 10,00 €
 - 3. Fotokopien (bisher Ziffer 3)
 - 3.2. Fotokopien im Format DIN A3 je Seite 1,00 €
 - 5. Druckstücke (bisher Ziffer 6)
 - 5.1. von Ortsrechtssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken, u.s.w. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung 1,50 € - 100,00 €
 - 5.2. Digitalisierung von Daten, je Speichermedium 2,50 € - 10,00 €
 - 5.3. Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gebührenfrei abgegeben werden.

- 7. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet: (bisher Ziffer 23)
 - 7.1 Mittlerer Dienst 48,00 €
 - 7.2 Gehobener Dienst 58,00 €
 - 7.3. Höherer Dienst 77,00 €
- 12. Digitales Bildwerk
 - 12.1. je Bild 1,00 € - 50,00 €
 - 12.2. Digitalisierung je Speichermedium 2,50 € - 10,00 €
- 16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 2,00 €
- 18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVObI. S. 70)
 - 18.1. Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum 30,00 €
 - 18.2. Ausstellung eines Leichenpasses 15,00 €
 - 18.3. Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II) 50,00 € - 150,00 €
 - 18.4. Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist 30,00 €
 - 18.5. Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung 15,00 €
 - 18.6. Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist 30,00 €
 - 18.7. Genehmigung für private Bestattungsplätze 300,00 € - 500,00 €
 - 18.8. Ausgrabung/ Umbettung einer Leiche 50,00 €
- 22. Druckstücke von Plänen 2,00 - 25,00 € (bisher Ziffer 6)
- 26. Feststellung aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde 12,50 € (bisher Ziffer 14.)

Es entfällt Ziffer 1 Absatz 2, die Ziffern 5.1., 5.2., Ziffer 3 Satz 1 und 2, Ziffer 21 der Gebührentabelle in der Fassung des IV. Nachtrages.
 (Die Gebührentabelle hängt im Schaukasten des Neuen Rathauses in der Zeit vom 00.00.- 00.00.2005 aus oder kann im Internet unter www.itzehoe.de eingesehen werden.)

Artikel 2

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Itzehoe in der Fassung des V. Nachtrages tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe,

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
 Bürgermeister

Satzung
der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom folgende V. Nachtragssatzung vom 00.00.2005 erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr bzw. ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen sowie Ermäßigungen

- (1) Gebührenfrei sind
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
 - c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
 - e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
 - g) erste Ausfertigung von Zeugnissen,

- h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Itzehoe ist,
 - i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
 - j) Gebührenentscheidungen,
 - k) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- (2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl. -H. S. 166) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des

sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die bzw. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.11.1981 außer Kraft.
Itzehoe, 13. Juli 1994

Stadt Itzehoe

gez.

Brommer
Bürgermeister

Die V. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wurde am in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und tritt am in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Itzehoe vom 13. Juli 1994 in der Fassung des V. Nachtrags vom 00.00.2005:

Gebührentabelle

Gemeinsame Gebühren aller Ämter und der Stadtentwässerung Itzehoe, soweit nicht anders bestimmt:		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
1.	Beglaubigungen	
1.1.	von Unterschriften je Einzelfall	2,00 €
1.2.	von Schriftstücken, Zeugnissen, Abschriften, etc. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00 €
1.3.	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2.	Bescheinigungen, Zeugnisse	2,00 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
3.	Fotokopien	
3.1.	je Seite im Format DIN A4	0,50 €
3.2.	je Seite im Format DIN A3	1,00 €
4.	Auszüge (in deutscher Sprache), auch aus Urkunden und Akten	
	je angefangene DIN A4 - Seite	3,50 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittl. Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangenen ½ Stunde	15,00 €
5.	Druckstücke	
5.1.	von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	1,00 € - 100,00 €
5.2.	Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
5.3.	Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gebührenfrei abgegeben werden.	---
6.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl. H. S. 166)	

6.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € - 2.000,00 €
6.2.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 € bis 1.000,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 € bis 2.000,00 €
7.	Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:	
7.1.	mittlerer Dienst	48,00 €
7.2.	gehobener Dienst	58,00 €
7.3.	höherer Dienst	77,00 €
8.	Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	22,00 €
9.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung	
	je angefangene Seite	2,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
12.	Digitales Bildwerk	
12.1.	je Bild	1,00 € - 50,00 €
12.2.	Digitalisierung je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
13.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	1,50 €
14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,00 €

Gebühren der Ämter und Abteilungen sowie der Stadtentwässerung Itzehoe

Amt für Finanzen

Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
15.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
16.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,00 €

Ordnungsamt

Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
17.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
18.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz- BestattG) vom 04.02.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 70)	
18.1.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
18.2.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
18.3.	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € - 150,00 €
18.4.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
18.5.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
18.6.	Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
18.7.	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
18.8.	Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00 €

Bauamt und Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Teil A : Gemeinsame Gebühren
 Teil B : Gebühren des Bauamtes
 Teil C : Gebühren der Stadtentwässerung

A) Gemeinsame Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
19.	Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten	
19.1.	für die erste Kopie im Format DIN A4 oder DIN A3	5,00 €
19.2.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A4	1,00 €
19.3.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A3	1,50 €
20.	Fotokopien zu Kalkulationszwecken bei Ausschreibungen	

	je Seite	0,50 €
21.	Fotokopien von Plänen	
21.1.	Format DIN A4	2,00 €
21.2.	Format DIN A3	4,00 €
21.3.	Format DIN A2	6,00 €
21.4.	Format DIN A1	8,00 €
22.	Druckstücke von Plänen	2,00 € - 25,00 €
23.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
23.1.	je angefangene Seite	0,50 €
23.2.	Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	2,50 €
23.3.	Bei beschränkter Ausschreibung sind die beiden ersten Exemplare der Unterlagen unentgeltlich abzugeben.	---
24.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
25.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
26.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	
	je angefangene ½ Stunde	12,50 €
B) Gebühren des Bauamtes		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
27.	Prüfung der Bauflichtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	6,00 € - 16,00 €
28.	Erteilung von Vorrangenehmigungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
28.1.	Erstausfertigungen	7,50 € - 50,00 €
28.2.	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung	½ der in 28.1. festgesetzten Gebühr
29.	Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	je angefangene ½ Stunde	12,50 €
C) Gebühren der Stadtentwässerung		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €

30. Prüfung von Mängelbeseitigungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen	25,00 € - 250,00 €

Nr.	Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung des IV. Nachtrages (alt)	Nr.	Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung des V. Nachtrages (neu)	Anmerkung
1	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 29.1.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 7. Juli 1994 – zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 25.04.2002 – folgende Satzung erlassen:	1	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende V. Nachtragssatzung vom erlassen:	
2	§ 2 Abs. 1 Buchstabe k): Gebührenfrei sind k) sämtliche Amtshandlungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Itzehoe	2	§ 2 Abs. 1 Buchstabe k) entfällt	Aufhebung der Baumschutzsatzung.
3	- - -	3	§ 2 Abs. 1 Buchstabe k): Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.	Erweiterung des gebührenfreien Leistungskataloges
4	§ 2 Abs. 3 Für das einmalige Fotokopieren je Seite von Archivmaterial im Stadtarchiv wird der Gebührensatz Nr. 3 um 50 % für Schüler, Studenten und Arbeitslose um 80 % ermäßigt. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Kopien aus Zeitungsbeständen für Jubiläums-/ Geburtstagsgeschenke.		§ 2 Abs. 3 entfällt	Die Entgelte und Ermäßigungen des Stadt- und Kreisarchivs sind seit dem 01.01.2003 in der Entgeldordnung des Archivs aufgeführt.
5	§ 3 Abs. 1 b) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit: Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen	5	§ 3 Abs. 1 b) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit: Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen	Angleichung an die mit Gesetz vom 17.11.2004 geänderte Fassung des KAG vom 22.06.1996.

	Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,		wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,	
6	§ 3 Abs. 2 Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.	6	§ 3 Abs. 2 Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.	Angleichung an die mit Gesetz vom 17.11.2004 geänderte Fassung des KAG vom 22.06.1996.
7	§ 8 Inkrafttreten	7	§ 8 Datenschutz Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.	Einschub
8	---	8	§ 9 Inkrafttreten	

	Gebührentabelle		Gebührentabelle	Anmerkung
	Die Gebührentabelle erhält eine übersichtliche Gestaltung. Folgende inhaltliche Änderungen der Gebührentabelle sind erforderlich:			
Nr. alt		Nr. neu		
1.	<p>Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €</p> <p>Beglaubigung eines Schulzeugnisses einschl. Fotokopie 2,00 € Für jede weitere Beglaubigung einschließlich Fotokopie 0,50 €</p> <p>Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf 10,00 €</p>	<p>1.</p> <p>1.1.</p> <p>1.2.</p> <p>1.3.</p> <p>2.</p>	<p>Beglaubigung</p> <p>von Unterschriften je Einzelfall 2,00 €</p> <p>von Schriftstücken, Zeugnissen, Abschriften, etc. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 2,00 €</p> <p>Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf 10,00 €</p> <p>Bescheinigungen, Zeugnisse</p> <p>Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf 10,00 €</p>	Zur besseren Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger wird eine klare Bezifferung vorgenommen.
23.	<p>Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:</p> <p>- mittlerer Dienst 47,00 € - gehobener Dienst 57,00 €</p>	<p>7.1. bis 7.3.</p>	<p>Änderung der Stundensätze:</p> <p>Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:</p> <p>7.1. mittlerer Dienst 48,00 € 7.2. gehobener Dienst 58,00 €</p>	Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Rahmen der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand anzuwendenden

	- höherer Dienst 74,00 €		7.3. höherer Dienst 77,00 €	Stundensätze für Personalkosten neu festgelegt.
---	---	3.2.	Neuaufnahme der Ziffer 3.2.: Fotokopien je Seite im Format DIN A 3 – 1,00 €	Das Fertigen einer DIN A3 Kopie war bisher nicht im Gebührenkatalog enthalten.
6.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen , Hausordnungen, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung 1,50 – 7,50 € 6.1. digitalisiert durch besonders kodierte Diskette zusätzlich, je Diskette 2,50 € 6.2. digitalisiert durch besonders gebrannte CD-ROM 5,00 € – 10,00 €	5. 22. 5.2.	Änderung : Druckstücke von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten , Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung 1,50 – 100,00 € Druckstücke von Plänen Je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung 2,00 € - 25,00 € Digitalisierung von Daten, je Speichermedium 2,50 € - 10,00 €	Eine Erhöhung der Wertgrenze ist aufgrund der anfallenden Kosten der Herstellung und Vervielfältigung erforderlich. Die Druckstücke von Plänen sind der neuen Tabelle unter Nr. 22 zugeordnet. Änderung des Gebührenrahmens.
5.	Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde 22,00 € 5.1. digitalisiert durch besonders kodierte Diskette zusätzlich, je Diskette 2,50 € 5.2. digitalisiert durch besonders gebrannte CD-ROM 5,00 – 10,00 €	8.	Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde 22,00 € → entfällt	Änderung der Ziffer Keine Inanspruchnahme.

3.	<p>Zeitungskopien, soweit sie Geschenkzwecken dienen, je Seite 1,20 €</p> <p>Zeitungskopien auf Spezialpapier (DIN A3) 1,70 €</p> <p>Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten:</p> <p>- für die erste Fotokopie im Format DIN A4 oder DIN A3 5,00 €</p> <p>- jede weitere Fotokopie im Format DIN A4 1,00 €</p> <p>- jede weitere Fotokopie im Format DIN A3 1,50 €</p> <p>Alle übrigen Fotokopien je Seite 0,50 €</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>19.1.</p> <p>19.2.</p> <p>19.3.</p> <p>3.</p>	<p>→ entfällt</p> <p>→ entfällt</p> <p>→ Zuordnung zur Gebührentabelle mit speziellem Gebührenkatalog des Bauamtes: Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten:</p> <p>für die erste Fotokopie im Format DIN A4 oder DIN A3 5,00 €</p> <p>jede weitere Fotokopie im Format DIN A4 1,00 €</p> <p>jede weitere Fotokopie im Format DIN A3 1,50 €</p> <p>→ Zuordnung zur allgemeinen Gebührentabelle</p>	<p>Posten wurden in die Entgeltordnung des Archivs aufgenommen.</p> <p>Keine inhaltliche Änderung erfolgt.</p> <p>Keine inhaltliche Änderung erfolgt.</p>
21.	<p>Fotoreproduktionen aus Archivbeständen je Auftrag 2,50 € zzgl. der Kosten für Filmmaterial und Entwicklung entsprechend den jeweiligen Tagespreisen des beauftragten Fotolabors. Für jeden Film wird ein neuer Auftrag benötigt.</p>	---	→ entfällt	Aufnahme des Tatbestandes in die Entgeltordnung des Archivs.
---	---	<p>12.</p> <p>12.1.</p> <p>12.2.</p>	<p>Digitales Bildwerk je Bild 1,00 € - 50,00 €</p> <p>Digitalisierung, je Speichermedium 2,50 € - 10,00 €</p>	Neuaufnahme der Regelung
---	---	16.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 2,00 €	Diese Bescheinigung wurde bisweilen von der Ziffer 1 umfasst und wird jetzt erläuternd an eigenständiger Position aufgeführt.
14.	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene ½ Stunde 12,00 €	26.	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene ½ Stunde 12,50 €	Erhöhung in Angleichung an Gebührenziffer 17. (a.

				F.)
---	---	18.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	Aufnahme aufgrund des Erlasses des Bestattungsgesetzes
		18.1.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum 30,00 €	
		18.2.	Ausstellung eines Leichenpasses 15,00 €	
		18.3.	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II) 50,00 € - 150,00 €	
		18.4.	Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist 30,00 €	
		18.5.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung 15,00 €	
		18.6.	Verlängerung/ Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist 30,00 €	
		18.7.	Genehmigung für private Bestattungsplätze 300,00 €- 500,00 €	
		18.8.	Ausgrabung/ Umbettung einer Leiche 50,00 €	

Drucksache Nr.: 27/2005**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****Zu Punkt der 10 Tagesordnung:****theater itzehoe**

- hier:** a) Wiedereinführung einer Garderobengebühr
b) Einführung eines „Sozialtickets“

A) Erläuterungen

Mit Beginn der Spielzeit 2002/2003 wurden die Garderobengebühren nicht mehr pro abgegebene Garderobe erhoben, sondern mit in die neuen Eintrittspreise einkalkuliert. Zum gleichen Zeitpunkt übernahm das theater itzehoe die Kosten für das Parken der Besucher im Parkhaus am ZOB zu einem Vorzugspreis von 1,00 € pro Fahrzeug. Auch diese Ausgaben wurden hochgerechnet und mit in den neuen Eintrittspreis einkalkuliert. Diese pauschalen Einrechnungen in die Eintrittspreise hatten den Nachteil, dass jeder Besucher beim Kauf einer Eintrittskarte mit diesen Kosten belastet wurde.

Um die Kosten für die Besucher von Veranstaltungen des theater itzehoe ursachengerecht zu verteilen und auch um die Einnahmesituation des Theaters zu verbessern, sollen ab der kommenden Spielzeit wieder Garderobengebühren i. H. v. 1,00 € pro abgegebene Garderobe erhoben werden und die vergünstigten Parkkosten (zur Zeit 1,00 € pro Fahrzeug) von den entsprechenden Besuchern erstattet werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind anhand der aktuellen Besucherzahlen und der Garderobeneinnahmen der vorangegangenen Spielzeiten (bis zur Spielzeit 2001/2002) errechnet worden und sind unten näher beziffert.

Im Gegenzug dafür bleiben die Eintrittspreise, die bereits zur Spielzeit 2004/2005 erhöht wurden, in der kommenden Spielzeit unverändert.

Der Arbeitskreis Theater stimmte diesen Vorschlägen in seiner Sitzung am 21.04.2005 zu.

Ferner beabsichtigt das theater itzehoe ab der Spielzeit 2005/2006 ein „Sozialticket“ in Form eines „Last-Minute-Tickets“ anzubieten. Dieses Ticket soll für theatereigene Veranstaltungen im Studio 2,50 € und für theatereigene Veranstaltungen im Großen Haus 3,00 € kosten. Zu erwerben ist dieses Ticket ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn und wird nach Verfügbarkeit an Inhaber eines gültigen „Bescheides über Leistungen nach SGB II (Hartz IV/Arbeitslosengeld II-Empfänger) und SGB XII (über 65-jährige und Erwerbsunfähige)“ ausgegeben.

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2005 unter TOP 3 diese Themen beraten und die unten aufgeführte Beschlussempfehlung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)		nein
Verringerung des Zuschussbedarfes i. H. v. 6.000,00 € im Jahr 2005 und i. H. v. 15.000,00 € ab dem Jahr 2006.				

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Wiedereinführung einer Garderobengebühr im theater itzehoe i. H. v. 1,00 € pro abgegebene Garderobe ab der Spielzeit 2005/2006.

Ferner beschließt die Ratsversammlung die Einführung eines „Sozialtickets“ für theatereigene Veranstaltungen im Studio i. H. v. 2,50 € und im Großen Haus i. H. v. 3,00 € für Besucher, die einen gültigen „Bescheid über Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII“ vorlegen können, in Form eines „Last-Minute-Tickets“.

Drucksache Nr.28/05**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****zu Punkt 11 der Tagesordnung**

B-Plan Nr. 58 – ehem. Walderseekaserne
hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

A) Erläuterungen

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.02.1973 die Aufstellung des B-Planes Nr. 58 beschlossen. Ziel des Bauleitplanverfahrens sollte damals sein, die planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Talstraße und Jahnstraße zu schaffen.

Über dieses Planungsziel hat sich der Bauausschuss in der Vergangenheit mehrfach auseinandergesetzt und beschlossen, auf die Anbindung der Talstraße an die Jahnstraße zu verzichten. Daraufhin wurden die dafür benötigten Grundstücke veräußert.

Im Plangebiet ist lediglich ein Grundstück unbebaut. Es handelt sich hierbei um die bundeseigene Liegenschaft Kaiserstraße/Moltkestraße. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf diesem Grundstück ist eine Beurteilung gem. § 34 BauGB ausreichend.

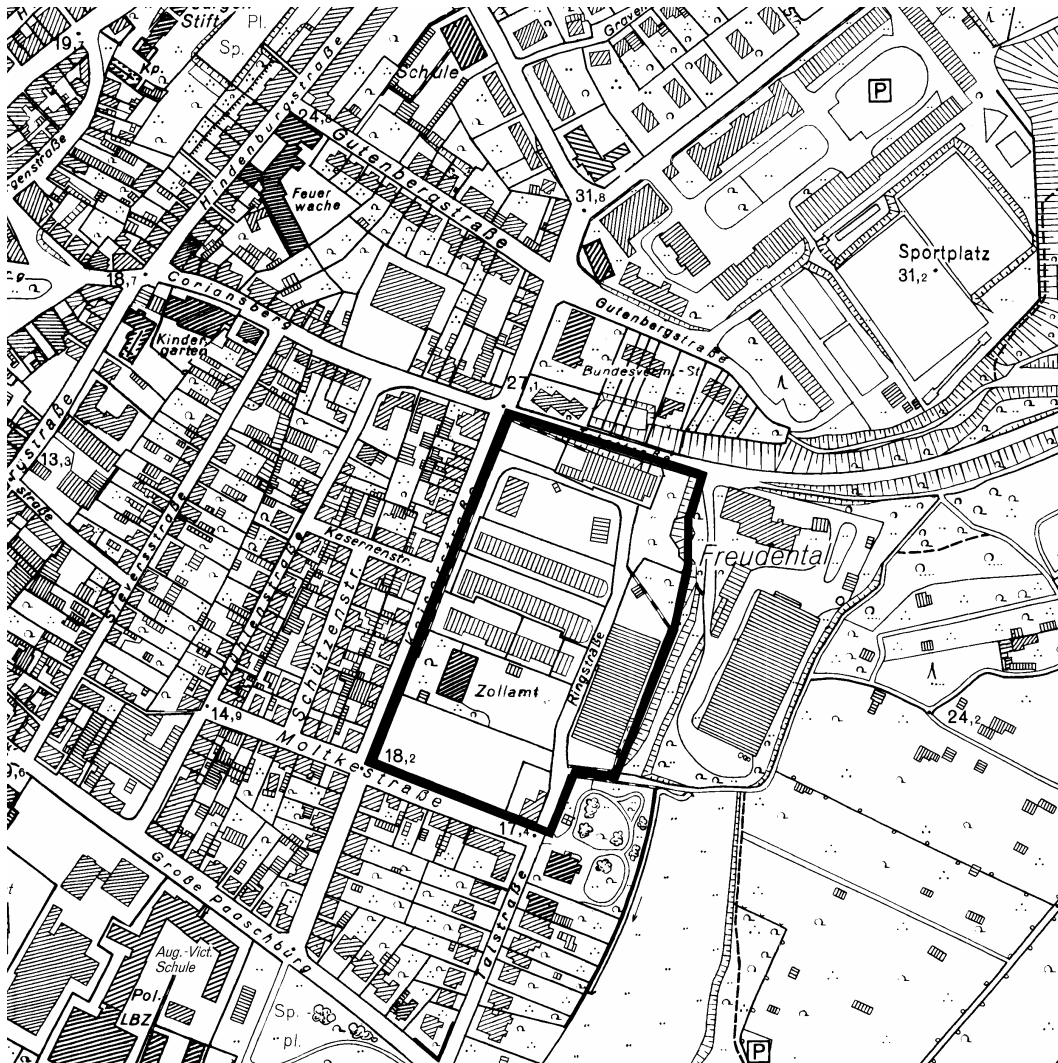
Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen den Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Da die Ratsversammlung seinerseits den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, ist für die Aufhebung dieses Beschlusses ebenfalls die Ratsversammlung zuständig.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2005 befasst. Er unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 58 – ehem. Walderseekaserne.

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 58 – ehem. Walderseekaserne



Drucksache Nr.29/05**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****zu Punkt 12 der Tagesordnung****1. Änderung Bebauungsplan Nr. 85 – Wellenkamp Südwest****hier: Satzungsbeschluss****A) Erläuterungen**

Anwohner des Bebauungsgebietes Wellenkamp Südwest haben einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 gestellt. Durch diese Änderung soll der Anbau z.B. von Wintergärten und ein Dachgeschossausbau planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Bauausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 18.11.2003 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist in der 2. Hälfte der 1980er Jahre entstanden und 1990 in Kraft getreten. Der Bau von Wintergärten war zu dem Zeitpunkt noch nicht allgemein üblich und ist daher nicht in der Festsetzung der GRZ berücksichtigt. Es wird daher vorgeschlagen die festgesetzte GRZ um jeweils 0,05 zu erhöhen. Im einzelnen bedeutet dies eine Erhöhung von 0,2 auf 0,25, von 0,25 auf 0,3, von 0,3 auf 0,35 und in einem Einzelfall von 0,35 auf 0,4. Die Festsetzungen bewegen sich damit in dem heutzutage üblichen Rahmen für Einfamilienhausgebiete.

In dem B-Plan ist neben der GRZ auch eine GFZ durchgehend festgesetzt worden. Entgegen der heutigen Regelungen der BauNVO werden bei der Ermittlung der GFZ hier auch diejenigen Aufenthaltsräume, die nicht in Vollgeschossen (hier Dachgeschosse) liegen mitgerechnet (BauNVO 1977). Für einzelne Bauherren bedeutet dies, dass Dachgeschossausbauten nicht oder nur in eingeschränktem Umfang möglich sind. Um hier die Möglichkeit eines Dachgeschossausbaus zu eröffnen, wird eine generelle Streichung der GFZ vorgeschlagen. Die Streichung dieser Festsetzung bewegt sich ebenfalls im Rahmen heute üblicher Festsetzungen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Änderungsverfahren kann somit gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet und die öffentliche Auslegung direkt durchgeführt werden kann.

Die öffentliche Auslegung hat mittlerweile stattgefunden, Anregungen sind aus diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht worden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.06.2005 mit dieser Angelegenheit befasst. Er unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 - Wellenkamp Südwest – als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Wellenkamp Südwest zwischen Lübscher Kamp und Landwehr

1. Verfahrensablauf

Grundlage dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86, das Maßnahmengesetz zum BauGB vom 28.04.93, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.87, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90, die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.90 und die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 01.08.94, alle in der jeweils gültigen Fassung.

Durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG Bau) wurde das Baugesetz am 24.06.2004 geändert. Unter Anwendung der Überleitungsvorschrift aus § 233 Abs. 1 EAG Bau wird das Bebauungsplanverfahren nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB ist somit entbehrlich.

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 beschlossen.

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis statt. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat in ihrer Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85, Wellenkamp Südwest zwischen Lübscher Kamp und Landwehr.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Da der Bebauungsplan weiterhin als Grundnutzung ein Wohngebiet festsetzt, ist er somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der festgestellte Landschaftsplan stellt die Fläche ebenfalls als Wohnbaufläche dar.

4. Anlass der Planung

In der Bewohnerschaft des Plangebietes ist vermehrt der Wunsch geäußert worden Anbauten in Form von z. B. Wintergärten und Dachgeschossausbauten zu realisieren. Die zurzeit geltenden Festsetzungen zur GRZ bzw. GFZ lassen solche Bauvorhaben nicht oder nur sehr eingeschränkt zu.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Wohneinheiten geschaffen. Eine weitere Versiegelung der Fläche ist nur in geringem Umfang über dem zurzeit möglichen zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora, Kulturgüter und Landschaftsbild, sowie die

Wechselwirkungen untereinander sind daher als gering einzustufen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit entfallen.

6. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand. Es handelt sich hierbei um ein vorwiegend durch Einfamilienhäuser geprägtes Gebiet.

7. Inhalt der Planung

Im gesamten Plangebiet wird die GRZ jeweils um 0,05 erhöht. Im einzelnen bedeutet dies eine Erhöhung von 0,2 auf 0,25, von 0,25 auf 0,3, von 0,3 auf 0,35 und in einem Einzelfall von 0,35 auf 0,4. Diese Erhöhung ist in Anbetracht der Größe der Grundstücke für dieses Baugebiet verträglich und wird sich nicht negativ auf dessen Struktur auswirken. Die jetzt getroffenen Festsetzungen der GRZ bewegen sich im üblichen Rahmen für Einfamilienhausgebiete in Itzehoe.

Im gesamten Plangebiet wird außerdem auf die Festsetzung einer GFZ verzichtet. Durch den Wegfall dieser Festsetzung wird dem Wunsch der Bewohner nach einem umfassenden Ausbau der Dachgeschosse Rechnung getragen. Da sich der Ausbau der Dachgeschosse im Bestand vollzieht sind auch hier keine negativen Auswirkungen auf das Baugebiet zu erwarten. Der Verzicht auf die Festsetzung einer GFZ für Baugebiete mit einem Vollgeschoss entspricht im übrigen der heutigen Praxis.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Planänderung nicht berührt.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Stadtentwässerung und der Stadtwerke GmbH. Die Abfallbeseitigung gem. der Satzung des Kreises Steinburg.

9. Kostenangaben

Der Stadt entstehen zur Realisierung der Planung keine Kosten.

Itzehoe, den

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Drucksache Nr.30/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005

zu Punkt 13 der Tagesordnung

2. Änd. B-Plan Nr. 93 für den westl. Bereich des WohnParks Klosterforst und das Flurstück 33/24

hier: Satzungsbeschluss

A) Erläuterungen

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 93 beschlossen. Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist, den B-Plan an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung sind inzwischen durchgeführt worden. Anregungen sind hierbei nicht vorgebracht worden.

Am 19.10.2004 hat sich der Bauausschuss letztmalig mit dieser Angelegenheit befasst und aufgrund neuer Planungsziele (Wegfall der Parkpalette zu Gunsten betreutem Wohnen) Änderungen beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen waren, konnte auf eine erneute Auslegung verzichtet werden.

Als nächster Verfahrensschritt ist jetzt der Satzungsbeschluss durch die Ratsversammlung zu fassen.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 26.04.2005 befasst. Er unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 93

Für den westlichen Bereich des
Wohnparks Klosterforst
und das Flurstück 33/24

Begründung gem. §9(8)BauGB
April 2005

Planverfasser:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Stepany

Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90, die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.90 und die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000, alle in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 12.01.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93, 2. Änderung für den westlichen Bereich des Wohnparks Klosterforst und das Flurstück 33/24 beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.05.1999 bis 08.06.1999 durch Aushang durchgeführt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 15.11.1999 - 16.12.1999 statt. Die Träger öffentlicher Belange sind hiervon unterrichtet worden.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 liegt am nördlichen Rande der Itzehoer Innenstadt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung besteht aus zwei Teilgebieten. Teilgebiet 1 wird begrenzt im Norden und Osten durch den im BP 93 festgesetzten gebietsgliedernden Grünzug, im Süden durch die Straße „Langer Peter“ (B 206/B 77) und im Westen durch die östliche Wohnbebauung des Jägermannweges.

Das Teilgebiet 2 besteht aus dem Grundstück 33/24 (ehemalige Turnhalle).

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 8,95 ha, davon ca.

5,48 ha	Allgemeine Wohngebiete (WA)
2,06 ha	Mischgebiete (MI)
1,13 ha	Verkehrsflächen u. Fl. f. Versorgungsanlagen
0,28 ha	Grünflächen

2. Planungserfordernis - Änderungsintention

Der Bebauungsplan Nr. 93 für das Gelände der ehemaligen Hanseaten-Kaserne ist seit 1995 rechtskräftig und der 1. Bauabschnitt bereits realisiert.

Für die bedarfsorientierte und wirtschaftliche Umsetzung des 2. Bauabschnitt haben sich die Anforderungen gegenüber den ursprünglichen Überlegungen und den daraus entstandenen Festsetzungen geändert.

Diese Änderungen halten zwar grundsätzlich an den ehemals entwickelten städtebaulichen Zielen und am Nutzungskonzept fest, sind aber wegen einigen bisher gültigen Festsetzungen nicht umsetzbar.

Der Bauausschuß der Stadt Itzehoe hat deshalb die 2.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Umsetzung des 2. Bauabschnitts zu schaffen.

3. Städtebauliche Zielsetzung und aktuelle Anforderungen

Die städtebauliche Zielplanung für den Bereich der ehemaligen Hanseaten-Kaserne, die sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 93 darstellt, hat für die 2. Änderung weiterhin Bestand.

Grundgedanke der städtebaulichen Zielplanung war und ist die stadträumliche und funktionale Wiedereingliederung des Geländes der ehemaligen Hanseaten-Kaserne in den gesamtstädtischen Zusammenhang durch Umwandlung (Konversion).

Die übergeordneten städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Realisierung eines innenstadtnahen Wohnstandortes mit hoher Wohnqualität
- Unterbringung von örtlichen und überörtlichen, wichtigen öffentlichen Einrichtungen
- Schaffung von Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten
- Umnutzung erhaltenswerter Bausubstanz
- Integration der neuen Bebauung in die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur
- Begrenzung des nördlichen Siedlungsrandes in Anlehnung an die naturräumlichen Gegebenheiten wie z. B. der bewegten Topographie und der alten Itze-Niederung
- Öffnung des städtebaulichen Riegels der ehemaligen Hanseaten-Kaserne durch zwei übergeordnete Grünzüge, die die Verbindung vom Klosterforst in Richtung Innenstadt herstellen
- Erschließung der ehemaligen Hanseaten-Kaserne vom Langen Peter

Die aktuellen Vorstellungen für die Realisierung des 2. Bauabschnittes resultieren aus der inzwischen in Teilen veränderten Bedarfslage was die Nutzung der Gebäude, die Unterbringung der dafür notwendigen Pkw-Stellplätze sowie damit verbunden die Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke angeht.

4. Änderungen der Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 2) BauGB

4.1 Freiflächen der Baufelder 5 - 7

Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baufelder 5, 6a, 6b und 7, die im BP 93 als von Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzt sind, werden nun als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen werden so ergänzt, daß die Unterbauung dieser Flächen mit Tiefgaragen ausdrücklich zulässig ist. Außerdem werden die zulässigen

Nebenanlagen benannt und in jeweiliger Größe und Anteil an der Gesamtfläche begrenzt.

Begründung:

Ziel der bestehenden Festsetzung war es, durchgängige, von baulichen Nebenanlagen ungestörte Freiflächen zu erhalten.

Die vorgesehene Unterbauung dieser Flächen mit Tiefgaragen ist bisher zwar auch möglich, nicht aber die Errichtung von dafür erforderlichen Belüftungs- und Belichtungsanlagen an der Oberfläche.

Um die Errichtung dieser Anlagen sowie auch solcher Nebenanlagen, die der Wohnnutzung dienen, zu ermöglichen, ist die zeichnerische Festsetzung geändert worden.

Zusätzlich wird durch die textlichen Festsetzungen die Art und der Umfang der möglichen Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter von durchgängigen Grünflächen weiterhin zu gewährleisten.

4.2 Änderung der Baugebietskategorie (Baufeld 1)

Das bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Baufeld 1 wird jetzt als Mischgebiet festgesetzt.

Begründung

Das Baufeld 1, welches als einziges im Planungsgebiet 93 entlang der Straße Langer Peter als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, kann durch die Umwidmung eine seiner Lage eher entsprechende Nutzung im Sinne „Wohnen und Arbeiten“ erhalten. Außerdem können dadurch vorhandene Einrichtungen des Bestandsgebäudes weiterhin gewerblich genutzt werden.

Durch die Festsetzung von Mischgebiet besteht außerdem die Möglichkeit der Errichtung von Stellplätzen, die über den Bedarf der unmittelbaren Umgebung hinausgehen.

Für diesen Fall sind für das Baugenehmigungsverfahren die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens von Ing.-Büro Taubert & Ruhe zu beachten. Diese fordern bei Bau z.B. einer Parkpalette eine geschlossene Wand zur westlich angrenzenden Wohnbebauung, die 1,0 m über die Oberkante der obersten Palette hinausragt

4.3 Änderung der Baugrenze in den Baufeldern 2 sowie 4 und 8

Die Baugrenzen der östlich überbaubaren Fläche des Baufeldes 2 werden erweitert. Die Baufelder 4 und 8 werden zusammengelegt zum neuen Baufeld 4.

Begründung

Die bisherigen Baugrenzen orientierten sich an den Bestandsgebäuden. Diese wurden inzwischen abgerissen. Um eine flexiblere bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu gewährleisten, wurde die überbaubare Fläche erweitert und in ihrer Form vereinfacht.

4.4 Änderung der Maße der baulichen Nutzung (GRZ / Geschossigkeit / Gebäudehöhen)

Die GRZ wird in den Baufeldern 1-7 geringfügig von 0,3 bzw. 0,35 auf 0,4 erhöht. Im Baufeld 4 (ehemals getrennte Baufelder 4 und 8) wird die maximal zulässige Geschossigkeit auch für den Teil des ehemaligen Baufelds 8 von 2 auf 3 Geschosse und damit verbunden die zulässige Firsthöhe erhöht.

Begründung

Die Erhöhung der GRZ wird erforderlich durch die Maßgabe, alle nach Bauordnung erforderlichen Stellplätze auf den Grundstücken unterzubringen. Dadurch können die nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Grundflächen nicht überall eingehalten werden. Um etwas Spielraum für die Anlage von Stellplätzen und den Bau von Tiefgaragen und/oder Parkpaletten zu erhalten, wird die GRZ in den genannten Baufeldern erhöht.

Im Baufeld 4 wird die maximal zulässige Geschossigkeit von auf 3 Geschosse festgesetzt, um die gleiche Gebäudehöhe wie in den umgebenden Baufeldern zu ermöglichen. Die bisherige Festsetzung einer maximal zulässigen Traufhöhe von 7,0 m wird ersetzt durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe von 14,50 m. Damit ist mit entsprechend flacher Dachneigung eine adäquate Ausnutzung möglich. (Hinweis: Die Firsthöhe des Bestandsgebäudes an dieser Stelle betrug 20,43 m.)

4.5 Dachneigung / Fassaden

Sowohl die Festsetzung der zulässigen Dachneigung als auch der zu verwendenden Fassadenmaterialien wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die bisherigen Festsetzungen behinderten das Bestreben, dem Innovationsstandort Klosterforst mit zeitgemäßen Bauformen und einer angemessenen Materialverwendung ein entsprechendes Erscheinungsbild zu geben. Die Qualität der hochbaulichen Gestaltung ist auch ohne diese Festsetzungen gewährleistet.

4.6 Festgesetzte Bestandsbäume

Einige der ehemals zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume werden nun nicht mehr als solche festgesetzt.

Andere Bestandsbäume wiederum, die bisher aufgrund anderweitiger Festsetzungen nicht erhalten werden konnten, werden nun zum Erhalt festgesetzt.

Begründung

Die hier in Rede stehenden Bäume behindern die Hochbaumaßnahmen bzw. den beabsichtigten Straßenausbau. Die Berücksichtigung der Bäume würde eine nicht zumutbare Einschränkung der Bauflächen bzw. Verlegung des Verkehrsraumes erfordern.

Das Umweltamt der Stadt Itzehoe hat den Baumbestand geprüft und die zur Fällung freigegebenen bzw. unbedingt zu erhaltenden Bäume bestimmt.

Diese Ergebnisse sind in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 93 berücksichtigt.

Eine vorhandene Baumgruppe in Baufeld 8 soll erhalten werden, deshalb werden diese Bäume jetzt zum Erhalt festgesetzt. Die nördliche Ausdehnung des Baufeldes 8 wird entsprechend angepaßt bzw. verkleinert.

4.7 Trafostation

In der öffentlichen Grünfläche entlang der Mozartstraße wird eine Versorgungsfläche für eine Trafostation festgesetzt.

Begründung

In dem Einmündungsbereich Beethovenstraße in die Mozartstraße läuft eine Vielzahl von Versorgungsleitungen für elektrische Energie zusammen.

Der Standort am Rand der öffentlichen Grünfläche wurde gewählt, weil die Station sowohl im Straßenraum als auch auf privater Grundstücksfläche ungleich mehr optisch stören würde.

Die festgesetzte Lage ermöglicht eine gute Einbindung in die Umgebung durch entsprechende Bepflanzung. Außerdem erfüllt sie das wichtige Kriterium der Anfahrbarkeit von zwei Seiten.

4.8 Nutzungszweck Baufeld 21

Für das allgemeine Wohngebiet im Baufeld 21 wird der besondere Nutzungszweck „Stellplätze“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt. Auf der so festgesetzten Fläche sind sowohl ebenerdige Stellplätze als auch eine zweigeschossige Parkpalette zulässig (vgl. textliche Festsetzung I.9)

Begründung

Die Nutzungen der inzwischen fertig gestellten Gebäude des 1. Bauabschnittes verlangen voraussichtlich mehr Pkw-Stellplätze als dies die Bauordnung fordert und entsprechend entstanden sind. Außerdem sind noch einige Stellplätze für den 1. Bauabschnitt nachzuweisen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt deshalb, weitere private Stellplätze anzubieten.

Da die ursprüngliche Nutzungsabsicht für das Baufeld 21 (Mehrzweckhalle) nicht mehr besteht und eine Wohnbebauung an dieser durch einen Grünzug von der übrigen Bebauung getrennten Stelle ebenfalls nicht in Frage kommt, sollen hier Stellplätze angeboten werden.

Da es sich hier um Stellplätze handelt, die nur privaten Nutzern zugänglich sein sollen und nicht der Allgemeinheit, werden diese als besonderer Nutzungszweck von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt. Dies Ausweisung trägt dem Nutzungszusammenhang mit den Bauflächen des Gebietes Rechnung.

Das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros Taubert & Ruhe kommt für die Nutzung des Baufeldes 21 als Stellplatzanlage zu dem Ergebnis, daß aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Vorkehrungen gegenüber anderen Nutzungen in der Umgebung zu treffen sind.

5. Grünordnung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die grundsätzlichen Ziele der Grünordnung und Landschaftspflege haben nach wie vor Bestand. Die für diese Belange erheblichen Änderungen sind:

- die Änderung der von Bebauung freizuhaltenen Flächen zu Flächen zum Anpflanzen (Kap. 4.1)
- die Änderung der GRZ (Kap. 4.4)
- der Wegfall einiger bisher zum Erhalt festgesetzter Bäume (Kap. 4.6)
- der besondere Nutzungszweck Baufeld 21 (Kap. 4.8).

Die Erhöhung der für Bebauung bzw. Befestigung zur Verfügung stehenden Fläche ist durch den Ausgleichsüberschuss aus der Gesamtplanung des Plangebietes 93 gedeckt.

Die Umwandlung von Bebauung freizuhaltenen Flächen zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zulässigkeit flächenmäßig sehr beschränkter Nebenanlagen verfolgt weiterhin die konsequente Durchgrünung des Gebietes.

Der Ersatz der nicht mehr festgesetzten Bestandsbäume, die der Hochbaumaßnahme bzw. dem Straßenausbau weichen müssen, erfolgt nach den entsprechenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Aufgestellt: Itzehoe,

Stadt Itzehoe

**Blaschke
Bürgermeister**

Drucksache Nr. 31/2005**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****Zu Punkt 14 der Tagesordnung****Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Itzehoe****A) Erläuterungen**

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Beschluss der Ratsversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Eigenbetriebsverordnung. Der Geschäftsbericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. In diesem Bericht ist das Ergebnis im Einzelnen dargestellt. Aus Sicht der Stadtentwässerung ist lediglich das erzielte Ergebnis der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung mit einem geringfügigen Überschuss in Höhe von 11.140,39 EUR befriedigend. Bei in etwa gleichbleibendem Kostenstand zeichnet sich damit für das Kalenderjahr 2006 eine Gebührensenkung ab.

Das Ergebnis der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung beläuft sich auf – 1.141.150,97 Euro für das Wirtschaftsjahr 2004 und ist wie folgt entstanden:

Der laufende Geschäftsbetrieb schloss 2004 mit einem Verlust in Höhe von –329.852,13 Euro ab. Nach Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage von 88.701,17 Euro verminderte sich der Verlust auf 241.150,96 Euro.

Der Grund für dieses Ergebnis liegt in der Entwicklung der erneut gesunkenen Abwassermenge, die im Vergleich zur Kalkulation um ca. 280.000 m³ niedriger ausfällt. Der dadurch bedingte Gebührenaussfall beläuft sich auf rd. 590.000 Euro.

Aufgrund der gegebenen Liquidität wurde trotz dieser Entwicklung auf die noch zu entrichtenden Anteile der Abwasserabgabe ein Teilbetrag in Höhe von 900.000,- Euro in 2004 gezahlt, um die Zinsen für die Stundung zu reduzieren (Einspareffekt ca. 130.000 Euro). Gleichzeitig wurden die noch zu zahlenden Zinsen auf die gestundete Abwasserabgabe mit 118.000 Euro als Rückstellung in der Abrechnung des laufenden Geschäftsbetriebes berücksichtigt.

Dieser geänderte Tilgungsablauf weicht von der Beschlusslage zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2002 ab, da die Zahlung der Abwasserabgabe aufgrund der guten Liquiditätslage nicht in Raten von jährlich 300.000 Euro sondern wie beschrieben erfolgte. Damit ist eine geänderte abgabenrechtliche Situation gegeben, die den unterbreiteten Beschlussvorschlag zu 2. zur öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung zur Folge hat.

Der Verlust ist als Vortrag in die nächsten Gebührenkalkulationen einzustellen und bis 2008 abzubauen. Dieser Zeitrahmen entspricht der ursprünglichen Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2002.

Für das Wirtschaftsjahr 2005 ist mit einer Anhebung der Gebühren auf 2,25 EUR/m³ bei einem Gebührenmaßstab von 1.750.000 m³ auf die Entwicklung der Abwassermenge reagiert worden. Die derzeitigen Tendenzen sprechen für eine Fortsetzung dieser Entwicklung, so dass die Stadtentwässerung bei einem weiteren Absinken unter 1.650.000 EUR prüfen wird, ob eine Differenzierung der Gebührenberechnungen in Grundgebühren (verbrauchsunabhängiger Jahresbetrag in Euro/Jahr) und Zusatzgebühren (verbrauchsabhängiges Entgelt in Euro/m³/Jahr) zu gerechteren Ergebnissen führen wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist erstmalig durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUKOM GmbH, Hamburg, durchgeführt worden. Die Prüfung erfolgte durch Herrn Manfred Höppner und Herrn Marcus Faber. Der Prüfungsbericht liegt vor und kann im Eigenbetrieb Stadtentwässerung eingesehen werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.05.2005 mit dieser Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung nimmt folgende Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Itzehoe vor:

1. Der Jahresabschluss wird in der geprüften Fassung festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 77.563.187,49 EUR.
2. Die Kostenunterdeckung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt 1.141.150,96 EUR ist in den Kalenderjahren 2006 bis 2008 auszugleichen.
3. Der bei der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 11.140,39 EUR ist der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen und bei der Kalkulation des Gebührensatzes für das Kalenderjahr 2006 zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 des Kommunalprüfungsgesetzes zum Jahresabschluss trifft.

Drucksache Nr. 32/2005**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****Zu Punkt 15 der Tagesordnung****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp****A) Erläuterungen**

Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1974 zwischen dem damaligen Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 1a in Heiligenstedtenerkamp und dem Magistrat hat die Stadt Itzehoe die Abwasserbeseitigung dieses Grundstücks übernommen. Die zur Abgeltung der daraus resultierenden Vorteile zu zahlenden Kanalanschlussbeiträge und Benutzungsgebühren sind mit dem Eigentümer auf Grundlage dieser Vereinbarung abgerechnet worden.

Da die Vereinbarung nicht mehr mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stand, ist der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgeschlagen worden, wie sie dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist. Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp hat zwischenzeitlich dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Die rückwirkende Gültigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist erforderlich, da nach einem Eigentumswechsel in 2004 eine Abrechnung mit dem alten Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 1a nicht mehr möglich war.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.05.2005 mit dieser Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp rückwirkend ab 01.01.2004 zur Übernahme der Aufgaben der Abwasserbeseitigung für das Grundstück Hauptstraße 1a.

Drucksache Nr. 33/2005**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23.06.2005****Zu Punkt 16 der Tagesordnung****I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadtentwässerung Itzehoe vom 22.07.1999****A) Erläuterungen**

Nach der Währungsumstellung auf Euro ist bislang eine entsprechende Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Itzehoe nicht vorgenommen worden, da sich darüber hinausgehende Veränderungen der Betriebssatzung nicht ergeben haben.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die Änderung/Anpassung der in der Betriebssatzung enthaltenen Beträge angedeutet worden. Hiervon betroffen sind die §§ 3 und 9, Ziffer 3.3 und 3.4. § 3 enthält die Größenordnung des Stammkapitals mit bisher 10.000,- DM und sollte auf 5.000 EUR geändert werden.

§ 9 regelt die Aufgaben des Werkausschusses und unter Ziffer 3.3 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der billigste Bieter den Zuschlag erhält und die Ansätze des genehmigten Vermögensplans um mehr als 100.000,- DM überschritten werden. Der Eigenbetrieb schlägt hier eine Änderung auf 50.000,- EUR vor.

Unter Ziffer 3.4 ist die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans geregelt, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes um mindestens 100.000,- DM überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplans. Auch hier wird eine Änderung auf 50.000,- EUR vorgeschlagen. Für die Änderungen ist der Erlass eines 1. Nachtrages zur Betriebssatzung in der Weise erforderlich, wie dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.05.2005 mit dieser Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadtentwässerung Itzehoe.

Drucksache Nr. 34/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 23. Juni 2005

Punkt 17 der Tagesordnung

Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH

hier: Verzicht einer städtischen Forderung

A) Erläuterungen

Der mit Daten vom 22.01.1998, 09.02.1998 und 13.02.1998 zwischen den Hauptgesellschaftern Stadt Itzehoe und Kreis Steinburg unterzeichnete Darlehensvertrag ist auf der Grundlage eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 12.12.1997 geschlossen worden. Der seinerzeitige Beschluss der Ratsversammlung lautete wie folgt:

„Der Zuschuss der Gesellschafterin Stadt Itzehoe für die Tilgungsraten im Rahmen des Darlehens aus dem „Ergänzendes Darlehensprogramm Standort-Konversion“ für Grunderwerb/Baukosten wird künftig auf der Grundlage eines Darlehensvertrages gezahlt, wobei der Vertrag die erste Ratenzahlung vom 10.06.1997 mit einschließt. Der Entwurf des Darlehensvertrages ist beigelegt.“

Durch den vorstehenden Beschluss und den Abschluss des Darlehensvertrages wurde der Zuschuss in ein zinsloses Darlehen umgewandelt. Hinsichtlich der Tilgung des Darlehens wurde vereinbart, dass die Gesellschaft **„lediglich in dem Fall und insoweit zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet“** ist, **„als sie Erlöse aus Grundstücksverkäufen aus den, für die Ansiedlung weiterer Firmen im Innovationszentrum Itzehoe vorgesehenen Vorratsflächen erzielt. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht jeweils in der Höhe, in der die Darlehensnehmerin Kaufpreise aus den vorgenannten Grundstücksverkäufen erzielt.“** (gem. § 1 Ziff. 4c Darlehensvertrag).

Das Gesellschafterdarlehen in Höhe von 1.099.277,50 € (ursprünglich 2.150.000,00 DM), das am 10.12.2004 mit der Auszahlung des letzten Teilbetrages in voller Höhe ausgekehrt worden ist, ist durch zwei Grundstücksverkäufe in den Jahren 2001 und 2002 an das Unternehmen PROKON um 305.027,56 € reduziert worden. Die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Itzehoe beläuft sich derzeit auf 862.849,75 €.

Nach Angaben der Geschäftsführung der Gesellschaft ist in dem vorstehenden Betrag lediglich ein Betrag in Höhe von 194.335,50 € enthalten, der durch entsprechende Grundstücksverkäufe der noch zur Verfügung stehenden Vorratsflächen (13.028,81 qm x 26 €/qm = 388.671,00 €; davon hälftiger Anteil Stadt Itzehoe) zurückgezahlt werden kann. Über den Restbetrag in Höhe von 668.514,25 EUR würde auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Darlehensvertrages keine Rückzahlungsverpflichtung wirksam werden. Somit besitzt die Stadt auch für den Fall, dass die Ratsversammlung dem Darlehensrückforderungsverzicht nicht zustimmt, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die restliche Vorratsfläche veräußert hat, keine Rückzahlungsansprüche über den durch den Verkauf der restlichen Vorratsfläche erzielten Erlös hinaus.

Nach Angaben der Geschäftsführung der Gesellschaft verbessert eine Umwandlung des Anteils des Gesellschafterdarlehens in eine eigenkapitalwirksame Kapitalrücklage signifikant die Vermögenslage und damit auch die Chancen bei öffentlichen Zuschussgebern wie z.B. der europäischen Kommission, die Bewilligung von

Fördergeldern für europäische Kooperationsprojekte zu realisieren. Die Gesellschaft finanziert einen erheblichen Teil der wirtschaftsfördernden Aktivitäten der Gesellschaft über die Einwerbung europäischer Fördermittel. Die Geschäftsführung betont ferner, dass ein Wegfall dieser Mittel nicht nur die Aktivitäten der Gesellschaft einschränken und damit die Attraktivität des Standortes für potentielle Ansiedler mindern, sondern auch den Zuschussbedarf der Gesellschaft aus Mitteln von Kreis und Stadt erheblich erhöhen würde.

Selbst ein theoretisch möglicher Verkauf des Zentrums und des dazugehörigen Grundstücks, auf dem das IZET gebaut wurde, wäre aufgrund der Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe Schleswig-Holstein (GA-Förderung) frühestens 25 Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes möglich. Durch den Rückzahlungsverzicht vergeben sich Stadt und Kreis nach Ansicht der Geschäftsführung nichts, da beide Gesellschafter mit 96% die Mehrheit der Stammeinlagen halten und somit die eigenkapitalwirksame Kapitalrücklage weiterhin bei den Mehrheitsgesellschaftern verbleibt.

Das Anliegen der Gesellschaft stellt nach Ansicht der Verwaltung einen formellen Verzicht auf die Rückzahlungsverpflichtung der Gesellschaft in Höhe eines Teilbetrages des der Gesellschaft bereitgestellten Darlehens durch die Stadt Itzehoe dar und insoweit auch eine Teilumwandlung des Darlehens in einen entsprechenden Zuschuss der Stadt. Es handelt sich insoweit auch um eine Änderung der bisherigen Regelungen im Darlehensvertrag. Die Stadt verzichtet auf ihr formal nach dem Darlehensvertrag zustehende Ansprüche.

Direkte Auswirkungen auf den Haushalt 2005 der Stadt Itzehoe hat der Darlehensrückforderungsverzicht weder im Rahmen des Verwaltungshaushalts, da das Darlehen zinslos vergeben wurde, noch im Hinblick auf den Vermögenshaushalt, da im Haushaltsjahr 2005 keine Rückflüsse aus Darlehen bei der HHSt. 84001.3260 eingeplant sind. Die Teilumwandlung des Darlehens in einen Zuschuss wird – bei entsprechender Zustimmung und Umsetzung – im Rahmen des II. Nachtragshaushaltes 2005 aufkommensneutral dargestellt. In der Zukunft kann nur insoweit mit einem Rückfluss des Darlehens gerechnet werden, als die Gesellschaft Erlöse aus Grundstücksverkäufen aus den für die Ansiedlung weiterer Firmen im Innovationszentrum Itzehoe vorgesehenen Vorratsflächen erzielt. Wie oben bereits dargelegt, kann demnach zukünftig unter der Voraussetzung, dass maximal ein Verkaufspreis von 26 €/qm erzielt wird, höchstens von einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von 194.335,50 € ($13.028,81 \text{ qm} \times 26 \text{ €/qm} = 388.671,00 \text{ €}$; davon hälftiger Anteil Stadt Itzehoe) ausgegangen werden. D.h. unter Berücksichtigung der Regelungen des Darlehensvertrages würde von den noch ausstehenden Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Itzehoe in Höhe von insgesamt 862.849,75 €, ein Betrag in Höhe von 668.514,25 € keiner Rückzahlungsverpflichtung unterliegen (gem. § 1 Ziff. 4c Darlehensvertrag). Das im Vorbericht des Haushaltsplanes nach § 36 I GemHVO dargestellte Vermögen der Stadt würde sich um die Höhe des Darlehensrückforderungsverzichtes reduzieren.

Für eine derartige Abänderung des Darlehensvertrages ist eine formelle und eigenständige Zustimmung der Stadt Itzehoe unter Beachtung der Zuständigkeitsregelungen der Stadt Itzehoe erforderlich. In § 8 der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe ist geregelt, dass der Verzicht auf Ansprüche der Stadt ab einem Betrag von über 100.000,00 € der Entscheidung durch die Ratsversammlung bedarf. Da in der vorliegenden Angelegenheit zumindest formal von einem Forderungsverzicht in Höhe von 668.514,25 € auszugehen ist, ist die Zuständigkeit der Ratsversammlung gegeben. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wurde die Thematik im Vorwege vom Wirtschaftsausschuss und vom Finanzausschuss beraten. Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2005 der Ratsversammlung einstimmig empfohlen, auf die Rückzahlung eines Teilbetrages in Höhe von 668.514,25 € der gegenüber der

Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH bestehenden Darlehensforderung in Höhe von insgesamt 862.849,75 € zu verzichten. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2005 grundsätzlich signalisiert sich dem Beschlussvorschlag des Wirtschaftsausschusses anschließen zu wollen, jedoch zuvor die Klärung und Darstellung evtl. steuerlicher Auswirkungen für die Gesellschaft und/oder die beteiligten Gesellschafter sowie die Darstellung der bilanztechnischen Auswirkungen des Darlehensrückforderungsverzichtes von der Verwaltung erbeten und daher eine Beschlussfassung noch bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Die Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH ist gebeten worden, zu den vorgenannten steuerlichen Aspekten in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater Stellung zu nehmen sowie die bilanztechnischen Auswirkungen auf der Grundlage des Bilanzergebnisses vom 31.12.2004 vor und nach Durchführung der Überführung von Teilen des Gesellschafterdarlehens in eine eigenkapitalwirksame Kapitalrücklage darzustellen. Eine Antwort liegt zum Zeitpunkt der Abfassung der Sitzungsvorlage noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Beratung der Ratsversammlung bzw. des Finanzausschusses eine Stellungnahme vorliegen wird. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt, auf die Rückzahlung eines Teilbetrages in Höhe von 668.514,25 € der gegenüber der Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH bestehenden Darlehensforderung in Höhe von insgesamt 862.849,75 € zu verzichten.